

vol. 30

Parlamentsakte

Die englische Parlaments-Akte

vom 30. Juni 1852,

genannt

Passagier-Akte zum Schutze der Auswanderer.

Uebersetzt und herausgegeben

von

Frederic Sabel,

Eigenthümer der von der Königlich Großbritannischen Regierung concessionirten und unter deren besondere Aufsicht gestellten Auswanderungs-Anstalt 28 Moorfields Liverpool

Der Erlös ist zum Besten der „Gesellschaft der Freunde nothleidender Fremden."

Frankfurt a. M.

In Commission bei Franz Benjamin Auffarth.

Gedruckt bei Wailandt's Wittib in Aschaffenburg.

Einige Worte zur Einleitung.

Seit langer Zeit ist vielfacher Streit darüber, ob es für die Auswanderer rathsamer sei, ihren Weg über Bremen, Hamburg, Havre, Antwerpen oder Liverpool zu nehmen. Dieser Streit ist sehr einfach zu entscheiden; denn es handelt sich am Ende nur um zwei Punkte: welcher Weg ist der billigste für die Auswanderer, und wo finden sie den besten Schutz gegen Prellerei?

Daß der Weg über Liverpool billiger ist, als jeder andere, davon haben sich in den letzten Jahren Tausende von deutschen Auswanderern überzeugt. Diese sind aber auch nirgends so geschützt, nirgends so sehr gegen jede Uebervortheilung, ja selbst gegen mögliche Zufälle gesichert, als bei dem Wege über England, seitdem das in den nachfolgenden Blättern enthaltene Gesetz vom 30. Juni 1852 zur Vollziehung gekommen ist.

Zahllos sind die gerechten Klagen, die seither über die Behandlung der Auswanderer in den Häfen und auf der Ueberfahrt erhoben wurden. Häufig von Agenten übervortheilt, wurden sie dann in den Häfen zu kostspieligem Aufenthalt gezwungen, endlich auf der Seefahrt wie Häringe zusammengepreßt, und kaum mit so vieler Kost versehen, daß sie bei einer ungünstigen Ueberfahrt vor dem Verhungern bewahrt waren.

Gegen das frühere Unwesen der Agenten haben die deutschen Regierungen Abhülfe getroffen. Jetzt dürfen nur noch solche Personen eine Auswanderungs-Agentur betreiben, welche dem Staat eine genügende Bürgschaft dafür stellen, daß die Verträge mit den Auswanderern getreu und genau eingehalten werden.

Aber damit war nicht Alles gethan. Denn immer noch fehlte die Aufsicht in den Häfen und der Schutz gegen schlechte Behandlung auf den Schiffen.

Die englische Regierung hat nunmehr dafür gesorgt; das am 30. Juni 1852 zum Schutz der Auswanderer erlassene Gesetz, das ich dem deutschen Publikum hier mittheile, ist das vollständigste, das unter den gegebenen Verhältnissen sich denken läßt. Jeder Auswanderer, der den Weg über Liverpool wählt, hat von nun an nur Sorge zu tragen, daß er mit einem von der englischen Regierung concessionirten Agenten zu thun hat; er ist von nun an sicher, daß das Schiff, das ihn nach Amerika trägt, nicht überfüllt ist, daß es tüchtig zur Seefahrt, mit guten Lagerstätten, guten Lebensmitteln und Wasser für Gesunde und Kranke, mit Raum zur freien Bewegung, mit Vorrichtungen zum Lüften der Schiffsräume, mit Schaluppen und Rettungsmitteln, sowie hinreichender Mannschaft versehen ist. Das Gesetz bestimmt, daß das Schiff für die längst mögliche Ueberfahrt verproviantirt sein muß; es bestimmt die Menge des Proviants, der dem Auswanderer jeden Tag zu verabfolgen ist; es verfügt, daß ein Schiffsarzt, Schiffsproviantmeister und Köche niemals fehlen dürfen; es verordnet, daß jeder Auswanderer, der wegen Unwohlseins wieder an's Land zurückkehren muß, oder für den nicht zur bedungenen Zeit ein Schiff mit hinreichendem Raum bereit liegt, sein Fahrgeld zurückerhält, und daß im Falle längeren Aufenthaltes im Hafen der Auswanderer eine besondere Vergütung für Kost und Wohnung empfängt. Ja sogar bei Unfällen zur See muß für die kostenfreie Ueberfahrt auf einem andern Schiffe und für Wohnung und Nahrung der Auswanderer gesorgt werden. Der Auswanderer darf in keinem anderen Hafen, als dem kontraktlich benannten, an's Land gesetzt werden. Zur Sicherung dieser und noch

anderer Vortheile des Auswanderers sind eigene Beamten bestellt; in fremden Häfen sind die Consuln dazu verpflichtet, welche das Schiff, die Vorräthe u. s. w. untersuchen, und ohne deren Erlaubniß kein Auswandererschiff absegeln darf. Diese Beamten sind zugleich verpflichtet, wegen Nichterfüllung der Vorschriften des Gesetzes Klage vor dem Richter zu erheben, der ohne weitläuftige Formen, im summarischen Verfahren, das Urtheil zu sprechen hat; und auf jede Uebertretung einer Vorschrift sind nicht geringe Strafen gesetzt, die den Schiffskapitän eben so wohl treffen, wie den Agenten.

Dieses Gesetz ist auf die Ergebnisse langer Erfahrungen gegründet. Als es vorbereitet wurde, zog die Regierung eine Anzahl Hafenbeamten und Agenten zu Rathe, um von ihnen zu vernehmen, welche Maßregeln in der Sache am dienlichsten sein möchten. Der Unterzeichnete hat selbst ebenfalls die Ehre gehabt, zu diesem Zwecke vor der Commission vernommen zu werden; und manche wichtige Bestimmung ist auf seinen Vorschlag in das Gesetz aufgenommen worden.

Daß die Gesetze nicht in allen Fällen genügende Fürsorge treffen können, ist freilich unbestreitbar. Namentlich hat es große Schwierigkeiten, die gute Verpflegung des Auswanderers vor der Abfahrt zu sichern.

Um dieses zu ermöglichen, habe ich ein großes, nur für Auswanderer bestimmtes Gasthaus (Emigrants' Home 28 Moorfields Liverpool) gegründet. In diesem kostet die Verpflegung den Auswanderer nichts, so lange auch das Schiff durch Wind und Wetter aufgehalten werden möge. Was der Auswanderer vermöge seines Contractes ein= für allemal bezahlt hat, dafür wird er bis zur Ankunft in Amerika verpflegt, wenn er durch mich und meine Agenten verschifft wird.

Die Regierungsbeamten, sowie die städtische Behörde von Liverpool, haben das Emigrants' Home unter ihre besondere Aufsicht genommen.

Im ersten Jahre seiner Gründung wurden darin aufgenommen und von mir verschifft 1832, im folgenden 4161, im dritten Jahre (1852) schon 10,766 deutsche Auswanderer, und jeder durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Tage verpflegt. Es läßt sich denken, daß das Emigrants' Home seinem Unternehmer keinen großen Gewinn bringt (keinerlei geistige Getränke werden darin verabfolgt); es kann nur als eine Nebenanstalt meines allgemeinen Auswanderungs=Büreaus bestehen.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Ursache, weßhalb ich in den folgenden Blättern die Parlaments=Akte vollständig wiedergegeben habe. Es wäre vielleicht zweckdienlicher gewesen, dem deutschen Leser nur einen Auszug zu bieten, weil ihm der Styl der englischen Gesetze allzu breit, und zuweilen unverständlich erscheinen könnte. Allein die Sache erfordert, daß deutsche Behörden, Anwälte, überhaupt ein Jeder sich gründlich überzeugen könne, welche Vortheile und welche Sicherheit das englische Gesetz dem Auswanderer darbietet. Auch wollte ich Solchen, deren Interessen feindlich sind, keinen Vorwand lassen, über Ungenauigkeit, Unrichtigkeit oder dergl. Beschwerde zu führen. Jeder, der an dem Wohl der Auswanderer Theil nimmt, möge die kleine Mühe nicht scheuen, die nachfolgenden Blätter zu lesen und zu prüfen; er wird dann ohne Zweifel dieselbe Ansicht gewinnen, welche ich in diesen Zeilen ausgesprochen habe.

Frederic Sabel,

Inhaber des königl. großbritannischen conceff. General=
Auswanderungs=Bureaus 28 Moorfields Liverpool.

Im fünfzehnten und sechszehnten Regierungsjahre der Königin Victoria.

Cap. 44.

Parlaments-Akte zur Erweiterung und Feststellung der auf die Beförderung der Seereisenden bezüglichen Gesetze.

(30. Juni 1852.)

Sintemal es rathsam scheint, die bestehenden, auf die Beförderung der Seereisenden bezüglichen Gesetze zu verbessern, wirksamer zu machen oder zu diesem Zwecke auch aufzuheben, so wird von der Königin allergnädigster Majestät, nach und mit Beirath und Zustimmung der im gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Herren und der Gemeinen, und in Vollmacht derselben, verordnet wie folgt:

Einleitende Bestimmungen.

1.

Anfang dieser Acte und Aufhebung früherer Acten, ausgenommen in so fern Verbindlichkeiten bestehen, und ausgenommen eine Cabinets-Ordre vom 6. Oct. 1849.

Vom ersten October nächsthin, wo diese Akte in Kraft treten soll, ist die Passagier-Acte von 1849 und eine Akte aus dem 14. Regierungsjahre Ihrer jetzt lebenden Majestät, Capitel 1, betitelt: Eine Akte zur Abänderung der Passagier-Acte von 1849, aufgehoben, ausgenommen in so fern als eine der beiden besagten Akten irgend eine frühere Acte oder Verfügung aufhebt, und ausgenommen in so fern es nöthig sein, mag um irgend ein Rechtsverfahren zu unterstützen oder fortzusetzen, welches auf eine während der Gültigkeit dieser beiden Acten eingegangene Verpflichtung oder auf einen andern Civilprozeß mag früher begründet worden sein oder später begründet werden; ausgenommen ferner, was die Auflegung oder Beitreibung irgend einer Buße betrifft für irgend ein gegen die beiden besagten Acten vor dem Anfange der gegenwärtigen Acte begangenes Vergehen; und ausgenommen endlich eine Cabinets-Ordre Ihrer Majestät, gemäß dem Berichte Ihres geheimen Rathes am 6. October 1849 erlassen, in Folge der durch den 39. Abschnitt der Passagier-Acte von 1849 gegebenen Vollmachten, welcher besagte Cabinetsbefehl in Kraft bleiben soll, bis er durch einen nach Maßgabe gegenwärtiger Acte zu erlassenden Cabinetsbefehl umgeändert oder widerrufen wird.

2.

Kurzer Titel. — In gesetzlichen Verhand-

Wenn diese Acte in andern Parlaments-Acten, in irgend einer Urkunde, Beweisstück oder Rechtshandel angeführt wird, so genügt es, den Ausdruck „Passagier-Acte von 1852“ zu gebrauchen, und in jedem Prozeß zur Durchsetzung der in dieser Akte angegebenen Rechtsmittel oder aufgelegten Bußen ist es

lungen genügt es, die Abschnitte dieser Acte der Zahl nach anzuführen.

unnöthig, noch besonders die Ursache der Klage oder das Vergehen in den Einzelnheiten anzugeben; es genügt, der Zahl nach, übereinstimmend mit den in der königl. Druckerei genommenen Abdrücken der Acte, auf den Abschnitt oder die Abschnitte zu verweisen, worauf der Rechtsgang sich bezieht oder begründet wird.

3.

Nähere Bestimmung der Worte: Vereinigtes Königreich, Nordamerika, Westindien, Statthalter, gesetzlich Erwachsener, Fahrt, Passagier, Passagier-Deck, Schiff, Passagierschiff, Befehlshaber, der Zahl und des Geschlechtes.

Zum Behufe der gegenwärtigen Acte sollen folgende Ausdrücke, wo sie vorkommen, folgenden Sinn haben: Der Ausdruck „Vereinigtes Königreich" bedeutet Großbritannien und Irland nebst den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark, Scilly und Man; der Ausdruck „Nordamerika" bedeutet und schließt ein die Bermudas und alle Häfen und Plätze auf der Ostküste des Festlandes von Nordamerika, oder auf den an- und nahe beiliegenden Inseln, oder im Busen von Mexico nördlich vom Wendekreise des Krebses; der Ausdruck „Westindien" bedeutet die westindischen Inseln, die Bahamas, brittisch Guiana und Honduras; der Ausdruck „Statthalter" bedeutet die Person, welche zur Zeit gesetzlich befugt ist, über die brittische Colonie, in welcher sie waltet, die oberste Regierung zu führen; der Ausdruck „gesetzlich Erwachsener" bezeichnet einen Passagier von 14 Jahren und darüber, oder zwei Passagiere über 1 Jahr und unter 14 alt; der Ausdruck „Fahrt" schließt alle Fahrten ein, außer Cajüten-Fahrten; der Ausdruck „Passagiere" schließt alle Passagiere ein, ausgenommen Cajüten-Passagiere, und Arbeiter, die im Vertrage mit der Hudsonsbay-Gesellschaft stehen, nebst ihren Familien, wenn sie in den dieser Gesellschaft eignen oder von ihr befrachteten Schiffen fahren. Und keine Personen sollen für Cajüten-Passagiere gelten, wenn nicht der zu ausschließlichem Gebrauche ihnen überwiesene Raum in der ersten oder zweiten Cajüte zum mindesten 36 Quadratfuß unbehindert für jeden gesetzlich Erwachsenen beträgt, oder wenn er nicht mit dem Befehlshaber oder ersten Offizier des Schiffes am gleichen Tische speist, oder wenn nicht das von ihm zu zahlende Fahrgeld zum mindesten zwanzig Schilling beträgt für jede Woche derjenigen Zeitdauer der Fahrt, welche nach Anleitung der gegenwärtigen Acte für Segelschiffe berechnet ist. Der Ausdruck „Passagier-Deck" bezeichnet das Hauptverdeck und das Deck unmittelbar unter demselben, das kein Mitteldeck ist, oder jedes der beiden, oder irgend eine Abtheilung davon, worin Passagiere untergebracht werden; der Ausdruck „Schiff" bedeutet jede Art von seefähigen oder in See gehenden Fahrzeugen, brittische oder fremde; der Ausdruck „Passagier-Schiff" bedeutet jeglich Schiff von solcher Art, welches bei irgend einer Seefahrt, worauf die Bestimmungen der gegenwärtigen Acte sich erstrecken, eine größere Anzahl Passagiere mitnimmt, wenn es ein Segelschiff ist, als Einen gesetzlich Erwachsenen auf je 25 Tonnen seines eingeschriebenen Tonnengehalts, und wenn es ein Dampfer ist, mehr als einen gesetzlich Erwachsenen auf je 10 Tonnen seines eingeschriebenen Tonnengehaltes, und der Ausdruck „Befehlshaber" bedeutet die Person, welche in den Schiffsartikeln als Befehlshaber aufgeführt ist oder die zur Zeit die Aufsicht und Commando über solch Schiff oder Passagierschiff hat. Und endlich, wenn nicht in Gegenstand, Stoff und Zusammenhang etwas der Sache Widerstreitendes liegt, so soll jeglich Wort, das die Einzahl oder das männliche Geschlecht bedeutet, verschiedene Personen, Gegenstände oder Dinge sowohl als nur Eine Person, Gegenstand oder Ding, männliche wie weibliche, einschließen, und jeglich Wort in der Mehrzahl soll eine Person oder Sache, so wie mehrere Personen und Sachen einschließen.

4.

Auf welche Fahrzeuge und Seefahrten sich diese Acte bezieht.

Die gegenwärtige Acte erstreckt sich auf jedes Passagierschiff, das aus dem Vereinigten Königreiche nach einem außereuropäischen, nicht am Mittelmeere gelegenen Platze, oder nach irgend einem der weiter unten beschriebenen Colonialhäfen fährt; aber sie erstreckt sich auf keines von Ihrer Majestät Kriegsschiffen, noch auf irgend ein Schiff im Dienste der Commissarien zur Ausführung der Obliegenheiten eines Lord-Ober-Admirals des Vereinigten Königreichs, auf kein Kriegs- oder Truppenschiff im Dienste der ostindischen Gesellschaft, noch auf ein Dampffahrzeug, das die königlichen Posten führt oder Posten unter Vertrag mit der Regierung desjenigen Landes, dem solch Dampfschiff angehört.

5.

Auswanderungs-Commissäre, um gegenwärtige Acte zu vollstrecken.

Und dieweil, gemäß Patent unter Ihro Majestät Handzeichen vom 27. November 1847, Ihre Majestät geruhten, gewisse darin benannte Personen zu ernennen, um im Vereinigten Königreiche, so lang es Ihro Majestät beliebt, den Verkauf der unbewohnten Kronländer in Allerhöchstdero Colonien zu leiten, und um die Auswanderung der ärmern Klassen von Ihrer Majestät Unterthanen nach solchen Colonien zu überwachen; und dieweil es rathsam ist, diese Beauftragten oder Commissäre zu bevollmächtigen, gegenwärtige Akte in Vollzug zu setzen: darum wird hiemit verordnet, daß die besagten derzeitigen Commissäre und ihre Nachfolger die gegenwärtige Acte in Ausführung zu bringen haben und hiemit dazu bevollmächtigt werden, und daß für alle gesetzlichen Zwecke es hinreichend ist, diese Beamten mit dem Titel „Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre" zu bezeichnen.

6.

Die zeitlichen Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre können belangt werden in der Person ihres Secretärs oder eines dieser zeitlichen Commissäre, und Gerichts- oder Vergleichs-Verfahren, von oder gegen besagte Commissäre in der Person eines unter ihnen oder ihres Secretärs unternommen, soll nicht aufgehoben noch unterbrochen werden durch den Tod oder die Absetzung solchen Secretärs oder Commissärs, sondern der zeitliche Secretär oder einer dieser Commissäre soll in solchem Gerichtsverfahren als Kläger oder Beklagter — je wie nun der Fall ist — gelten; immer jedoch vorbehalten, daß besagte Commissäre und beziehungsweise ihr Secretär in keinem Falle mit ihrer Person, noch mit ihrem Privateigenthume haften sollen für Gelder und Kosten noch sonst in Rücksicht auf einen von ihnen gemachten oder zu machenden Vertrag, noch in Rücksicht auf ein gegen sie oder ein von ihnen erhobenes Gerichtsverfahren, oder wegen irgend einer Verhandlung oder Sache, welche sie in amtlicher Eigenschaft und in öffentlichem Dienste mögen gethan oder vollzogen haben.

Auswanderungs-Commissäre können klagen und verklagt werden in der Person oder Namens ihres Secretärs oder eines von ihnen selbst.

Sie selbst und ihr Eigenthum nicht haftbar.

7.

Die besagten Commissäre im Vereinigten Königreiche, welche in Auftrag eines von Ihrer Majestät Staatsministern handeln, und in Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen die Statthalter derselben, dürfen von Zeit zu Zeit diejenigen Auswanderungsbeamten und deren Gehülfen anstellen und wieder entlassen, welche sie für nöthig halten, um die gegenwärtige Acte unter Leitung der besagten Commissäre oder Statthalter — je nachdem der Fall ist — in Vollzug zu setzen; vorbehalten jedoch, daß alle bereits geschehenen Anstellungen solcher Beamten und ihrer Gehülfen, sowohl im Vereinigten Königreiche als in Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, unter dieser Acte in Kraft bleiben sollen, bis sie gehörig widerrufen werden.

Auswanderungs-Beamte und Gehülfen, die unter den Kommissären handeln.

Die Anstellung dauert fort bis zum Widerruf.

8.

Alle Befugnisse, Amtshandlungen und Obliegenheiten, welche von solchen Auswanderungsbeamten zu üben und zu vollziehen sind, mögen auch geübt und vollzogen werden durch ihre Gehülfen, oder, wenn in irgend einem Hafen kein solcher Beamte noch Gehülfe ist, oder in deren Abwesenheit, durch den jeweiligen Oberzollbeamten jenes Hafens.

Die Amtspflichten eines Auswanderungsbeamten dürfen von seinem Gehülfen oder einem Zollbeamten versehen werden.

9.

Der Befehlshaber eines jeden Schiffes, sei es ein Passagierschiff oder nicht, das zur Beförderung von Passagieren geeignet oder bestimmt ist, oder das Passagiere zu einer Seereise, worauf sich die gegenwärtige Acte erstreckt, mitnimmt, soll vorbesagten Auswanderungsbeamten oder ihren Gehülfen in jedem Hafen oder Platze von Ihrer Majestät Gebiete, und, wenn es brittische Schiffe betrifft, Ihrer Majestät Consuln in fremden Häfen oder Plätzen, wo solch Schiff liegt oder ankommt, jegliche Erleichterung gewähren, um das Schiff zu besichtigen, mit den Passagieren zu verhandeln, und sich zu versichern, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, in so fern dieselben auf solches Schiff anwendbar sind, gehörig erfüllt sind.

Willfährigkeit zu leisten den Beamten, welche die Passagierschiffe zu besichtigen haben.

10.

Kein zur Beförderung von Passagieren eingerichtetes oder bestimmtes Schiff soll clariren oder in See gehen, bis der Befehlshaber desselben vom Auswanderungsbeamten im Abfahrtshafen eine Bescheinigung mit dessen Unterschrift erhalten hat, daß alle Verordnungen der gegenwärtigen Acte, so fern als dieselben vor der Abfahrt des Schiffes konnten ausgeführt werden, auch getreulich ausgeführt worden sind; noch auch bis der Befehlshaber jene der Krone zu leistende Bürgschaft mit unterschrieben hat, welche im 59. Abschnitte dieser Acte vorgeschrieben ist.

Kein Passagierschiff darf auslaufen ohne Bescheinigung des Auswanderungsbeamten, noch ohne der Krone Sicherheit geleistet zu haben.

11.

Wenn irgend ein Passagierschiff clarirt oder in See geht, ohne daß vorher der Befehlshaber diese Bescheinigung erhalten und die besagte Bürgschaft mit unterschrieben hat, wie die gegenwärtige Acte vorschreibt, solch Schiff soll zum Besten Ihrer Majestät verwirkt sein und kann von jedem Zollbeamten mit Beschlag belegt werden, wenn es binnen zwei Jahren nach begangener Uebertretung in irgend

Passagierschiffe welche ohne solche Bescheinigung und Verbürgung gegen die Krone auslaufen, sind

verwirkt rc. und zu behandeln als confiszirt wegen Uebertretung der Zollgesetze.

einem Hafen oder Platze des Vereinigten Königreichs oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen getroffen wird, und soll mit solchem Schiffe verfahren werden, wie mit einem Schiffe, das wegen einer Uebertretung der Zollgesetze in Beschlag genommen und zum Besten des Fiscus verwirkt wurde.

Anordnung in Betreff des Schiffes.

12.

Passagiere nur auf die „Passagierdecks" zu nehmen. — Ihre Zahl bestimmt nach Tonnengehalt und Raum zugleich.

Strafe wegen zu viel Personen an Bord.

Kein Schiff darf clariren oder in See gehen mit größerer Zahl von Passagieren an Bord, ungerechnet die bona fide Cajüten-Passagiere, als die für sie treffende Eintheilung des nachstehend bezeichneten Raumes auf den „Passagier-Decks", unbesetzt durch Vorräthe, welche nicht zum persönlichen Gepäck der Passagiere gehören, erlauben will, nämlich: wenn das Schiff nicht bestimmt ist, zwischen die Wendekreise zu kommen, zwölf Fuß Oberfläche unbehindert für jeden gesetzlich Erwachsenen; soll aber das Schiff zwischen die Wendekreise kommen, fünfzehn solcher Fuß für jeden gesetzlich Erwachsenen. Auch soll das Schiff — wenn es kein Dampfschiff ist — nicht mehr Personen (mit Einschluß des Befehlshabers und der Mannschaft, und etwaiger Cajüten-Passagiere, dabei zwei Kinder über ein Jahr und unter vierzehn Jahr alt als eine Person gerechnet) an Bord haben, als je Eine Person auf zwei Tonnen des eingeschriebenen Tonnengehaltes des Schiffes. Sollten bei oder nach Clarirung eine größere Zahl von Personen oder Passagieren als in dem eben erwähnten Verhältniß, sich an Bord eines Schiffes finden, so ist der Befehlshaber desselben, nach der weiter unten zu bestimmenden Beweisführung, einer Buße unterworfen von nicht mehr als fünf, nicht weniger als zwei Pfund für jede überzählige Person oder Passagier.

13.

Zwei Verzeichnisse der Passagiere in Form von Schedula A aufzustellen und jedenfalls vor Clarirung abzuliefern.

Der Befehlshaber jedweden Schiffes, sei es ein Passagierschiff oder nicht, der Passagiere auf irgend eine Seereise mitnimmt, worauf sich gegenwärtige Acte erstreckt, soll, bevor er einen Losschein für sein Schiff begehrt, zwei Listen oder Verzeichnisse unterschreiben, nach der in unten angehängter Schedula A enthaltenen Form aufgestellt, und welche in der dort vorgeschriebenen Weise genau den Namen und andere Besonderheiten des Schiffes und der an Bord befindlichen Passagiere darlegen; und besagte Listen sollen, unterzeichnet vom Auswanderungs-Beamten, wenn deren Einer im Hafen ist, durch den Schiffs-Befehlshaber demjenigen Zollbeamten überliefert werden, bei welchem er den Losschein begehrt; eine derselben soll der Zollbeamte ebenfalls unterzeichnen und sie dem Befehlshaber zurückgeben, und diese weiter unten sogenannte „Kapitänsliste", nebst den Zusätzen, welche von Zeit zu Zeit, wie weiter unten vorgeschrieben, mögen gemacht werden, soll der Befehlshaber dem Oberzollbeamten in jeglichem Hafen oder Platze von Ihrer Majestät Besitzungen, oder dem Consul Ihrer Majestät in einem fremden Hafen, wo die Passagiere oder einer von ihnen an's Land gesetzt werden, vorzeigen, und soll sie bei dem Oberzollbeamten oder, je nachdem der Fall ist, bei dem Consul im letzten Hafen oder Platze, wo er auslabet, niederlegen.

14.

Verzeichnisse der hinzukommenden, nach der Clarirung noch an Bord genommenen Passagiere vom Befehlshaber aufzustellen und zu unterzeichnen.

Wenn etwa, nachdem die Listen wie vorbesagt unterschrieben und abgeliefert sind, noch irgend weitere Passagiere an Bord genommen würden, in jedem solchen Falle soll der Befehlshaber, in der vorbeschriebenen Form, den Namen und andere Verhältnisse eines jeden solchen hinzugekommenen Passagiers in die „Kapitänsliste" eintragen, auch eine in der oben angegebenen Form aufgestellte besondere Liste unterzeichnen, welche Namen und andere Verhältnisse jedes hinzugekommenen Passagiers enthält, und diese letztere soll, gegengezeichnet von dem Auswanderungsbeamten, wenn deren einer am Hafenplatze ist, zugleich mit der Kapitänsliste, welche solchen Zusatz erhalten hat, dem Zollaufseher wie vorbemeldet eingehändigt werden, und dieser soll dann die Kapitänsliste gegenzeichnen, sie dem Befehlshaber zurückstellen und die besondere Liste behalten; und so in gleicher Weise, so oft ein oder mehrere hinzugekommene Passagiere an Bord genommen werden, oder wenn an den Orten, wo solche Passagiere an Bord genommen werden, kein Zollbeamter angestellt ist, so sollen die besagten Listen dem im nächsten Hafen oder Platze, wo das Schiff anfährt oder anlandet, angestellten Zollbeamten überliefert werden, um zu verfahren, wie hier oben vorgeschrieben ist; dabei jedoch bemerkt, daß, wenn irgend hinzugekommene Passagiere an Bord genommen werden, der Befehlshaber von dem Auswanderungsbeamten in jenem Hafen, bevor das Schiff wieder in See geht, eine neue Bescheinigung erhalten soll, daß alle Vorschriften der gegenwärtigen Acte pflichtmäßig beobachtet worden sind, und in Ermangelung dessen, soll er in eine Buße, die nicht fünfzig Pfund überschreitet, für jede Uebertretung verfallen sein.

15.

Wenn irgend Jemand an Bord eines Passagierschiffes betroffen wird, der beabsichtigt, ohne Wissen des Eigners, Befrachters oder Befehlshabers die Fahrt mitzumachen, so soll derselbe und jeder Andere, der ihm in dieser betrüglichen Absicht Vorschub leistet, auf die weiter unten erwähnte kurze Beweisführung hin, zu einer Buße, die nicht über fünf Pfund hinausgeht, und in Ermangelung der Zahlung, zur Einsperrung mit schwerer Arbeit auf eine Zeitdauer von höchstens drei Kalendermonaten verurtheilt werden; und jede so an Bord betroffene Person kann, ohne weitern Vorladungsbefehl, vor jeden Friedensrichter gefordert werden, und der Richter mag den Fall untersuchen und auf den Beweis hin den Uebertreter wie vorbemeldet verurtheilen. —

Bestrafung der Personen, die an Bord betroffen werden in dem Versuche, auf betrügliche Weise ihre Ueberfahrt zu bewerkstelligen, und derer, welche dabei helfen und Vorschub leisten.

16.

Kein Passagierschiff darf clariren oder in See gehen, bevor es, unter Leitung des am Abfahrtshafen befindlichen Auswanderungsbeamten, jedoch auf Kosten des Eigners oder Befrachters, durch zwei oder mehr dazu befugte Inspectoren besichtigt worden, welche, für jeden Hafen, wo ein Auswanderungsbeamter sein mag, durch die Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre, und für jeden andern Hafen durch die Zollbeamten zu bestellen sind, noch, bevor selbige Beschauer Bericht erstattet haben, daß solch Passagierschiff nach ihrer Meinung seefähig und in jeder Hinsicht für die beabsichtigte Fahrt tauglich sei; immer jedoch vorbehalten, daß im Falle das Passagierschiff von den Beschauern nicht für seefähig, noch zur beabsichtigten Fahrt in jeder Hinsicht tauglich befunden worden, der Eigner oder Befrachter, wenn es ihm angemessen däucht, durch ein von ihm unterzeichnetes Schreiben den Auswanderungsbeamten oder in dessen Abwesenheit den Oberzollbeamten ersuchen mag, drei andere geeignete Beschauer zu bezeichnen, unter denen wenigstens zwei Schiffbaumeister sein müssen, um besagtes Schiff auf Kosten des Eigners oder Befrachters zu untersuchen; und der besagte Beamte soll dann solche Beschauer ernennen, und wenn sie einstimmig und mit eigner Unterschrift erklären, daß das Schiff seefähig und in jeder Beziehung für die beabsichtigte Fahrt tauglich sei, so soll denn das besagte Schiff in Absicht der gegenwärtigen Acte als seefähig für selbige Reise betrachtet werden.

Alle Passagierschiffe vor Clarirung zu besichtigen.

17.

In jedem Passagierschiffe sollen die die Passagierdecke tragenden Balken einen zur beständigen Dauer bestimmten Theil des eigentlichen Schiffskörpers ausmachen, von angemessener Stärke und fest eingefugt sein, alles nach Urtheil und zur Zufriedenheit des Auswanderungsbeamten im Abfahrtshafen. Die Passagierdecke sollen zum mindesten ein und einen halben Zoll dick sein, aufgelegt und festgemacht auf die Balken, ununterbrochen von Seite zu Seite der Schiffsabtheilung in welcher die Passagiere untergebracht sind, oder mit ihrer Masse mindestens drei volle Zoll über dem Boden derselben an die Balken befestigt, so daß der Auswanderungsbeamte es für genügend erklärt; die Höhe zwischen demjenigen Deck, worauf die Passagier-Räume sind, und dem Deck unmittelbar darüber, soll nicht weniger als sechs Fuß betragen.

Balken und Decke.

18.

Auf jedem einzelnen Deck eines Passagierschiffes sollen nicht mehr als zwei Reihen Cojen seyn, und der Zwischenraum zwischen dem Fußboden derselben und dem unmittelbar darunter liegenden Deck soll mindestens sechs Zoll betragen; die Cojen sollen sicher gebaut sein, nicht weniger als sechs Fuß lang und achtzehn Zoll breit für jeden gesetzlich Erwachsenen, und in hinreichender Zahl vorhanden, um auf angemessene Weise all die Passagiere zu lagern, welche in der vorerwähnten Passagierliste, die der Schiffsbefehlshaber abzuliefern hat, enthalten sind.

Betreffend Anordnung, Größe und Gestalt der Cojen.

19.

In jedem Passagierschiffe sollen alle unverheiratheten männlichen Passagiere, von 14 Jahr und darüber, zur Zufriedenheit des Auswanderungsbeamten am Abfahrtshafen, in dem vordern Theile des Schiffes zum Lager untergebracht werden, in einer Abtheilung, welche von dem den andern Passagieren zugetheilten Raume durch eine starke und wohlbefestigte Querwand getrennt ist, oder in abgesonderten Kammern, wenn das Schiff in solche Räume getheilt und mit abgeschlossenen Lagerstätten versehen ist. Nicht mehr als zwei Passagiere, es seien denn Mitglieder derselben Familie, auch in keinem Falle Personen verschiedenen Geschlechtes, es sei denn ein Ehemann und seine Frau, dürfen in der nämlichen Coje gelagert werden.

Einzelne Männer in einer besondern Abtheilung unterzubringen. — Zahl und Geschlechter in der nämlichen Coje oder Lagerstätte.

20.

Die Lagerstätten nicht wegzuräumen, bis die Passagiere gelandet sind.

Die Cojen in einem Passagierschiffe, welche während der Fahrt von den Passagieren eingenommen worden, sollen nicht eher weggeschafft werden, als 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes am Hafen der endlichen Bestimmung, es sei denn, daß alle Passagiere vor Ablauf dieser Frist das Schiff freiwillig verlassen haben.

21.

Ein Raum in jedem Schiffe als Krankenzimmer auszusondern.

In jedem Passagierschiffe soll ein Raum als Krankenzimmer abgetheilt werden und vorbehalten bleiben, zur Zufriedenheit des Auswanderungsbeamten, und zwar in Schiffen, die einhundert gesetzlich Erwachsene führen können, nicht weniger als 56 volle Quadratfuß mit vier darin aufgestellten Bettverschlägen und angemessenem Bettzeuge, und in Fahrzeugen, welche dreihundert oder mehr gesetzlich Erwachsene führen, nicht weniger als 120 volle Quadratfuß, mit wenigstens acht wie vorbemerkt wohlversehenen Bettverschlägen.

22.

Betreffend anzubringende Abtritte.

Kein Passagierschiff soll clariren oder in See gehen, bis es, zur Zufriedenheit des Auswanderungs-Beamten im Abfahrtshafen, mit wenigstens zwei Abtritten versehen ist, und mit je zwei derselben mehr für jedes Hundert Passagiere an Bord; und diese Abtritte sollen die ganze Fahrt hindurch in brauchbarem Zustande gehalten und in gleicher Zahl auf jeder Seite des Schiffes angebracht sein; doch brauchen sie in keinem Falle die Zahl von zwölfen zu überschreiten.

23.

Anordnungen für Licht und Luftzug. — Strafe auf Nichterfüllung derselben.

Kein Passagierschiff, welches einhundert gesetzlich Erwachsene an Bord hat, soll clariren oder in See gehen ohne einen angemessenen Apparat zur Luftreinigung an Bord, der vom Auswanderungs-Beamten im Abfahrtshafen zu untersuchen und zu seiner Zufriedenheit einzurichten ist; und in jedem Passagierschiffe sollen die Passagiere, wie groß auch ihre Zahl sei, während der Dauer der ganzen Fahrt — wenn das Wetter es erlaubt — freien Zutritt haben von und zu den Zwischendecken über den ganzen Weg von einer Luke zur andern, der über dem den Passagieren zu ihrem Gebrauche angewiesenen Raume liegt. Wenn jedoch die Hauptluke nicht eine von denen zum Gebrauche der Passagiere bestimmten Luken ist, oder wenn die natürliche durch dieselbe vermittelte Fülle von Licht und Luft auf irgend eine Weise ungebührlich gehemmt ist, so mag der Auswanderungsbeamte am Abfahrtshafen, um Licht und Luft in die Zwischendecke zu schaffen, andere Vorkehrungen treffen, wie die Umstände sie nach seiner Meinung zu erfordern scheinen; und im Falle diese Anordnungen nicht befolgt werden, oder wenn das Schiff ohne solchen Luftreinigungs-Apparat clarirt oder in See geht, so soll der Eigner, Befrachter oder Befehlshaber des Schiffes, nach der weiter unten erwähnten Ueberführung, in eine Buße verfallen sein, die nicht mehr als 50, nicht weniger als 20 Pfund Sterling beträgt.

24.

Passagierschiffe sollen Boote, darunter ein Rettungsboot, mitnehmen. —

Jedes Passagierschiff soll eine Anzahl Boote nach folgendem Verhältniß bei sich haben, nämlich:
- zwei Boote für jedes Schiff von 100 Tonnen und darüber;
- drei Boote für jedes Schiff von 200 Tonnen und darüber, wenn die Zahl der gesetzlich Erwachsenen an Bord über 50 hinausgeht;
- vier Boote für jedes Schiff von 500 Tonnen und darüber, wenn die Zahl der gesetzlich Erwachsenen 200 übersteigt;
- fünf Boote für jedes Schiff von 800 Tonnen und darüber, wenn die Zahl der gesetzlich Erwachsenen 300 übersteigt;
- sechs Boote für jedes Schiff von 1200 Tonnen und darüber, wenn die Zahl der gesetzlich Erwachsenen 550 übersteigt.

Rettungs-Bojen. — Mittel, Nachtsignale zu machen. — Feuerspritzen anzuschaffen.

Eins dieser Boote soll jedenfalls ein Langboot sein, und eins ein wohl eingerichtetes Rettungsboot, welches eigens an dem Capitäns-Deck oder dem Stern des Schiffes aufgehängt bleibt; und jedes dieser Boote soll von zweckmäßiger Gestalt und Größe sein, gut befunden vom Auswanderungsbeamten am Abfahrtshafen, seefähig, gehörig versehen mit allen Erfordernissen, und zu allen Zeiten für den unmittelbaren Gebrauch zur See bereit gehalten. Gleicher Weise soll jedes Passagierschiff an Bord haben, zwei gehörig eingerichtete Rettungsbojen, zu jeder Zeit für den augenblicklichen Seegebrauch bereit gehalten, dann einige zweckmäßige vom Auswanderungsbeamten zu prüfende Mittel, um Nachtsignale zu geben, auch eine tüchtig arbeitende Feuerspritze oder andere von jenem Beamten gut befundene Werkzeuge zum Feuerlöschen; vor-

behalten jedoch, daß Passagierschiffe, welche den Maßregeln der gegenwärtigen Acte in Betreff der Boote nachkommen, von den in der Dampfschifffahrts-Acte von 1851 für die Boote festgesetzten Erfordernissen befreit sind.

25.

Passagierschiffe gehörig zu bemannen.

Jedes Passagierschiff soll mit geprüften Matrosen für die beabsichtigte Fahrt bemannt sein, zur Zufriedenheit desjenigen Beamten, von welchem der Losschein für solch Schiff begehrt wird.

26.

Gewisse Artikel verboten als Ladung und als Ballast. — Ladung und Vorräthe nicht auf dem Deck zu führen, außer in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen.

Kein Passagierschiff soll clariren oder in See gehen, wenn es als Ladung an Bord hat: Pferde, Rindvieh, Schießpulver, Vitriol, Streichzündhölzchen, Guano oder Vogelmist, frische Häute, oder irgend einen Artikel, sei es Ladung oder Ballast, welcher vermöge seiner Natur oder seiner Menge dem Auswanderungsbeamten am Abfahrtshafen Gesundheit und Leben der Passagiere oder die Sicherheit des Schiffes wahrscheinlicher Weise zu gefährden scheint. Kein Theil der Ladung, oder der Lebensmittel, des Wassers oder andrer Vorräthe, sei es zum Gebrauch der Passagiere oder der Mannschaft, darf auf dem Oberdeck oder auf den Passagierdecks geführt werden, wenn es nicht nach dem Urtheil des Auswanderungsbeamten so untergebracht ist, daß es Licht und Luftzug nicht hindert, noch die Bequemlichkeit der Passagiere stört, noch auch wenn es nicht zur Zufriedenheit des Auswanderungsbeamten aufgestaut und sicher befestigt ist; und der Raum, welcher dadurch auf dem Passagierdeck eingenommen oder, nach dem Dafürhalten des Auswanderungsbeamten, zur schicklichen Unterbringung der Passagiere unbrauchbar gemacht wird, soll abgerechnet werden von dem Raume, nach welchem, gemäß den Anordnungen dieser Acte, die Zahl der Passagiere bestimmt wird.

27.

Berechnung der Fahrtendauer.

Für die Zwecke der gegenwärtigen Acte soll die Länge der Reise für ein aus dem Vereinigten Königreiche nach den unten bezeichneten Plätzen fahrendes Passagierschiff nach folgender Stufenreihe oder Scala beziehungsweise festgestellt werden, nämlich:

	Wenn das Schiff bloß durch Segel getrieben wird.	Wenn das Schiff nur durch Dampfmaschinen von wenigstens 20 Pferdekraft auf je hundert Tonnen, eingeschriebene, oder durch Dampf und Segel zugleich getrieben wird.
	Tage.	Tage.
Nach Nordamerika (mit Ausnahme der Westküste):		
Für Schiffe, welche ausclariren zwischen dem 16. Januar und dem 11. October, beide Tage eingeschlossen	70	40
Für Schiffe, welche ausclariren zwischen dem 14. October und dem 16. Januar, beide Tage eingeschlossen	80	45
Nach Westindien	70	40
Nach irgend einem Theile des östlichen Festlandes von Mittel- oder Süd-Amerika nordwärts vom 25. Grade südlicher Breite, ausgenommen brittisch Guiana	84	50
Nach der Westküste von Afrika	84	50
Nach dem Cap der guten Hoffnung oder den Falklands-Inseln, oder nach irgend einem Theile der Ostküste von Südamerika südwärts vom 25. Grade südlicher Breite	105	65
Nach Mauritius südlich vom Aequator, und der Westküste von Amerika	126	75
Nach Ceylon	140	85
Nach dem westlichen Australien	120	85
Nach irgend einer andern australischen Colonie	140	90
Nach Neuseeland und der Westküste von Amerika zwischen dem Aequator und dem 14. Grade nördlicher Breite	140	90
Nach der Westküste von Amerika nördlich vom 14. Grade nördlicher Breite und nach den dort naheliegenden Inseln	182	96

Zu gleichem Zwecke jedoch mögen immerhin die besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre, nach und unter Vollmacht eines von Ihrer Majestät Staatssekretären handelnd, von Zeit zu Zeit, durch eine schriftliche von zweien solcher Commissäre eigenhändig unterschriebene und in der Londoner Gazette veröffentlichte Anzeige erklären, welche Dauer angenommen werden soll für die Seereise aus dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem der oben erwähnten Plätze oder nach jedwedem andern Hafen oder Platze, so wie sie es für die verschiedenen vorbemeldeten Arten von Fahrzeugen als billig erachten.

28.

Vor dem Auslaufen sollen Lebensmittel und Wasser untersucht werden.

Lebensmittel für die Mannschaft nicht geringer als die für die Passagiere. — Strafgelder wegen Unterlassung.

Bevor irgend ein Passagierschiff ausclarirt, soll der Auswanderungsbeamte am Abfahrtshafen Besichtigung anstellen oder durch befugte Personen anstellen lassen über Lebensmittel und Wasser, welche die gegenwärtige Acte zum Unterhalte der Passagiere an Bord zu bringen verordnet, und er soll sich überzeugen, daß diese Sachen von guter und gesunder Beschaffenheit sind, in frischem und gutem Zustande, und in hinreichender Menge vorhanden, um die ganze Reise hindurch die weiter unten vorgeschriebenen Austheilungen sicher zu stellen. Auch soll er sich überzeugen, daß noch über dieselben hinaus, zum Unterhalt der Schiffsmannschaft und aller andern etwa noch an Bord befindlichen Personen, ein reichlicher Vorrath von reinem Wasser, gesunden Lebensmitteln und Vorräthen an Bord ist, und daß solche letzterwähnten Lebensmittel und Vorräthe, in so fern sie aus Artikeln gleicher Art bestehen, wie die zum Unterhalt der Passagiere oben vorgeschriebenen, von nicht geringerer Güte sind als diese. All dieses Wasser, Lebensmittel und Vorräthe sollen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des 26. Abschnittes dieser Acte, aus Auftrag und auf Kosten des Eigners, Befrachters oder Befehlshabers des Schiffes besorgt und gebührlich untergebracht werden; und sollte ein Losschein erlangt werden für irgend ein Passagierschiff, welches alsdann nicht mit der erforderlichen in dieser Acte vorgeschriebenen Menge von derlei Wasser, Lebensmitteln und Vorräthen versehen wäre, so sollen Eigner, Befrachter oder Befehlshaber des Schiffes, auf die weiter unten bezeichnete Beweisführung hin, vertheilt werden, ein Strafgeld, das nicht 100 Pfund überschreiten darf, zu erlegen.

29.

Vollmacht für den Auswanderungsbeamten, schlechte Lebensmittel zu verwerfen, zu bezeichnen und an's Land bringen zu lassen, und Strafe.

Wenn der Auswanderungsbeamte findet, daß irgend ein Theil der Lebensmittel und Vorräthe nicht von guter und gesunder Art oder nicht in unverdorbenem und gutem Zustande sind, so ist er berechtigt, dieselben oder die Einpackung, worin sie enthalten sind, zu verwerfen und zu bezeichnen, so wie zu befehlen, sie ans Land zu bringen, und wenn solche verworfene Lebensmittel und Vorräthe darauf nicht allsofort gelandet werden, oder wenn, nach der Landung, dieselben oder ein Theil derselben wieder in solch Schiff gebracht würden, so sollen Eigner, Befrachter und Befehlshaber desselben, oder wenn das Verworfene in ein Passagierschiff zurückgebracht wird, sollen die Personen, welche diese Wiedereinschiffung bewerkstelligen, verurtheilt werden, auf die weiter unten erwähnte Beweisführung hin, ein Strafgeld, nicht höher als Einhundert Pfund, zu zahlen.

30.

Wasserbehälter oder Fässer vom Auswanderungsbeamten zu untersuchen.

In jedem Passagierschiffe soll das den oben gegebenen Vorschriften gemäß an Bord zu ladende Wasser in Behältern oder in Fässern mitgenommen werden, welche der Auswanderungsbeamte am Hafen der Abfahrt zu untersuchen und für gut zu erklären hat; und wenn Fässer gebraucht werden, so sollen diese frisch und dicht, inwendig gehörig ausgebrannt und nicht aus Fichtenholz oder Dauben von weichem Holze gemacht sein, noch soll jedes einzelne mehr als 300 Gallonen enthalten.

31.

Vorschrift für Berührung eines Zwischenhafens, um Wasser einzunehmen.

Wenn irgend ein Passagierschiff bestimmt ist, an irgend einem Zwischenhafen oder Platze während der Reise anzulegen, um Wasser einzunehmen, und wenn eine Verpflichtung zu diesem Ende in den im 59. Abschnitte der gegenwärtigen Acte erwähnten Bürgschein eingetragen ist, alsdann soll es genug sein, im Hafen der Abfahrt so viel Wasser an Bord zu nehmen, als gemäß dem hier unten aufgestellten Anschlage zur Reise des besagten Schiffes nach solchem Zwischenhafen oder Platze mag erforderlich sein, immer unter den folgenden Bedingungen, nämlich:

Erstens: der Auswanderungsbeamte muß seine schriftliche Einwilligung in diese Anordnung geben, diese muß unter den Schiffspapieren mitgenommen, dem Oberzollbeamten oder Ihrer Majestät Consul — je nachdem der Fall ist — in solchem Zwischenhafen oder Platze vorgezeigt, und, nach der Ankunft des besagten Schiffes am letzten Hafen oder Ausladungsplatze, an den Oberzollbeamten daselbst oder an Ihrer Majestät Consul — je nachdem der Fall ist — abgeliefert werden.

Zweitens: wenn die Länge von irgend einem Theile der Fahrt, entweder nach solchem Zwischenhafen oder Platze hin oder von demselben nach dem letzten Hafen oder Ausladungsplatze, nicht in oder unter den Maßregeln dieser gegenwärtigen Acte vorgeschrieben wäre, so soll in jedem Falle der Auswanderungs-Beamte am Abfahrtshafen diese Länge angeben.

Drittens: das Schiff soll zur Zeit, wo der Losschein gefordert wird, Wasserbehälter oder Fässer von der vorbeschriebenen Beschaffenheit an Bord haben, hinreichend für diejenige Menge von Wasser, welche für die längste Strecke unter den vorbesagten Theilen der Fahrt erforderlich ist.

32.

Kostregel für die Fahrt. —

Ohne Rücksicht auf eigene Lebensmittel, welche die Passagiere an Bord haben mögen, und als Zusatz zu denselben, soll der Befehlshaber jedes Passagierschiffes jedem gesetzlich Erwachsenen für die Dauer der Reise, eingerechnet die Zeit des etwanigen Aufenthaltes in irgend einem Hafen oder Platze vor Beendigung der Fahrt, eine Quantität reines Wasser und unverdorbner gesunder Lebensmittel verabreichen lassen, nach Maßgabe der folgenden Diät-Regel:

Kostregel:

Auf jeden gesetzlich Erwachsenen — wöchentlich:

- 3 Quart Wasser täglich,
- $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod oder Zwieback, nicht geringer an Güte als der der königlichen Marine,
- 1 Pfund Waizenmehl,
- 5 Pfund Hafermehl,
- 2 Pfund Reiß,
- $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker,
- 2 Unzen Thee, oder 4 Unzen Cacao oder gerösteten Kaffee,
- 2 Unzen Salz,

Artikel, welche an der Stelle von Hafermehl, Reis und Kartoffeln dürfen gegeben werden.

Statt einiger Artikel der obigen Kostregel dürfen, nach der Wahl des Schiffsbefehlshabers, nachstehende Ersatzmittel gegeben werden, vorausgesetzt, daß dieselben in den Vertrags-Billeten der Passagiere ausdrücklich angegeben sind, nämlich: 5 Pfund guter Kartoffeln, oder $\frac{1}{4}$ Pfund Rind- oder Schweinefleisch, die Knochen abgerechnet, oder eben so viel eingemachtes Fleisch, oder $\frac{3}{4}$ Pfund trocknen Salzfisch, oder 1 Pfund Brod oder Zwieback nicht schlechter als Marinezwieback, oder 1 Pfund besten Waizenmehles, oder 1 Pfund gespaltene Erbsen, statt $1\frac{1}{4}$ Pfund Hafermehl, oder statt 1 Pfund Reis; und $\frac{1}{4}$ Pfund eingemachter Kartoffeln mag statt 1 Pfund (roher) Kartoffeln, gegeben werden; jedoch in Schiffen, die aus schottischen oder irischen Häfen abfahren, soll die wöchentliche Darreichung von Hafermehl nicht geringer sein als nach dem Anschlage von $3\frac{1}{2}$ Pfund für jeden gesetzlich Erwachsenen.

33.

Lebensmittel sind täglich auszugeben; Artikel, die des Kochens bedürfen, sind zu kochen.

In jedem Passagierschiffe soll die Austheilung der Lebensmittel täglich vor zwei Uhr Nachmittags stattfinden, so genau als möglich auf jeden Tag ein Siebentel des wöchentlichen Antheils; zum ersten Male soll diese Austheilung am Tage der Einschiffung vor zwei Uhr stattfinden, für alle Passagiere, welche alsdann an Bord sind; und alle Artikel, welche gekocht werden müssen, sollen in gekochtem Zustande verabreicht werden.

34.

Auswanderungs-Commissäre mögen einen Wechsel in der Kostregel erlauben, auch ihre Kostregel widerrufen. 2c.

Die besagten zeitlichen Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre, unter Vollmacht eines von Ihrer Majestät Staatssecretären handelnd, dürfen von Zeit zu Zeit, durch eine zu solchem Zwecke verfaßte, mit Unterschrift von Zweien der besagten Commissäre versehene und in der Londoner „Gazette" veröffentlichte Anzeige, erlauben, daß die Vertheilung von Lebensmitteln in irgend einem Passagierschiffe außer nach der eben vorgeschriebenen Kostregel auch nach irgend einer andern Regel stattfinde, so wie solche nach ihrem Ermessen im Ganzen einen gleichgeltenden Betrag von gesunden Nahrungsstoffen feststellen mag; und nach Veröffentlichung solcher Anzeige soll es dem Befehlshaber eines Passagierschiffes gesetzlich erlaubt sein, die Lebensmittel entweder nach der in gegenwärtiger Acte vorgeschriebenen oder nach der von besagten Commissären genehmigten Kostregel an die Passagiere zu verabreichen, was auch sonst in den Vertrags-Billeten der Passagiere festgesetzt worden sein mag; wobei jedoch immer vorbehalten bleibt, daß die besagten Commissäre, unter besagter Vollmacht handelnd und vermittelst solcher Anzeige wie vorbemeldet, eine von ihnen bewilligte Kostregel widerrufen oder abändern dürfen, wie es die Gelegenheit erfordern mag.

35.

Betreffend die Anstellung von Passagier-Proviantmeistern.

Jedes Passagierschiff, das so viel als Einhundert gesetzlich Erwachsener führt, soll einen Seefahrer von Gewerbe an Bord haben, der in der Schiffsliste als Passagier-Proviantmeister aufzuführen und von dem Auswanderungsbeamten am Abfahrtshafen zu bestätigen ist, und derselbe soll für die Passagiere verwandt werden bei der Speisung und der Verabreichung der Lebensmittel, und behülflich sein, Reinlichkeit, Ordnung und gute Zucht unter denselben aufrecht zu erhalten, aber in keiner Weise beim Steuern und Lenken des Schiffes mitwirken.

36.

Betreffend Anstellung eines Koches für die Passagiere; Kochapparate anzuschaffen.

Jedes Passagierschiff, das so viel als Einhundert gesetzlich Erwachsener führt, soll ferner noch einen gelernten Seefahrer, und wenn es mehr als 400 gesetzlich Erwachsener führt, zwei solcher Männer an Bord haben, welche, wie oben der Proviantmeister, in der Liste aufzuführen und zu bestätigen sind, und die dazu verwendet werden sollen, die Speisen der Passagiere zu kochen; ein schicklicher Platz zum Kochen soll auf dem Deck ausgesondert, und hinreichendes, zweckmäßig überzinntes und eingerichtetes Küchengeschirr angeschafft werden, so daß der besagte Auswanderungsbeamte damit zufrieden ist; daneben auch ein tüchtiger Vorrath von Brennmaterial, wie solcher nach dessen Urtheil zur beabsichtigten Reise erforderlich ist.

37.

In welchen Fällen Dolmetscher mitzunehmen.

Auf jedem fremden Passagierschiffe, in welchem so viel als eine Hälfte der Passagiere brittische Unterthanen sind, und wo nicht der Befehlshaber und die Angestellten, oder zum wenigsten drei von ihnen, die englische Sprache verstehen und verständlich sprechen, da soll, wenn die Zahl der Passagiere nicht über 250 steigt, eine Person, und wenn die Zahl über 250 steigt, zwei Personen mitgenommen werden, welche neben der englischen Sprache auch die des Befehlshabers und der Mannschaft verstehen und verständlich sprechen; und sollen selbige Personen als Dolmetscher und ausschließlich zum Dienste der Passagiere angestellt sein und nicht zu Matrosenarbeiten verwandt werden; und der Befehlshaber eines solchen fremden Schiffes, der ausclarirt oder in See geht, ohne solchen oder solche Dolmetscher wie vorbesagt an Bord zu haben, soll, auf die weiter unten erwähnte Beweisführung hin, einer Buße von mehr als 50, nicht weniger als 5 Pfund verfallen sein.

38.

In welchen Fällen ein Arzt mitgenommen werden muß.

Jedes Passagierschiff soll einen gehörig qualificirten ausübenden Arzt, der in der Schiffsliste aufzuführen ist, in den folgenden Fällen mitnehmen:

Erstens, wenn die Dauer der beabsichtigten Fahrt nach der oben aufgestellten Berechnung über achtzig Tage hinausgeht, im Fall die Schiffe durch Segel getrieben werden, und über 45 Tage, im Fall die Schiffe durch Dampfmaschinen getrieben werden, und wenn mit Einschluß der Cajütenpassagiere, der Offiziere und der Mannschaft, die Zahl der an Bord befindlichen Personen über 50 hinausgeht.

Zweitens, wenn die Fahrt nach Nordamerika gehen soll, und die Zahl der Passagiere 100 gesetzlich Erwachsene übersteigt, und der den Passagieren auf den Passagierdecks zugewiesene Raum weniger beträgt als 14 volle Fuß Oberfläche für jeden gesetzlich Erwachsenen.

Drittens, wenn, was immer die Bestimmung des Schiffes, oder wie groß immer der dem Passagier zugetheilte Raum sein mag, die Zahl der Personen an Bord, mit Einschluß der Cajüten-Passagiere, der Offiziere und der Mannschaft, über 500 hinausgeht.

39.

Nothwendige Eigenschaften einer solchen ärztlichen Person.

Kein ausübender Arzt soll als gehörig qualificirt in Absicht auf gegenwärtige Acte betrachtet werden, wenn er nicht gesetzlich berechtigt ist, im Vereinigten Königreiche oder, im Fall eines fremden Schiffes, in dem Lande, welchem das Schiff angehört, als Arzt, Wundarzt oder Apotheker zu practiciren; auch nicht, wenn nicht sein Name dem Auswanderungsbeamten am Abfahrtshafen amtlich gemeldet worden und dieser nichts gegen ihn einzuwenden hat; noch auch, wenn er nicht mit gehörigen chirurgischen Werkzeugen, zur Zufriedenheit jenes Beamten, versehen ist.

40.

Vorräthe von Arzneimitteln

Der Eigner oder Befrachter jedes Passagierschiffes soll zum Bedürfniß der Passagiere eine Arznei-Kiste anschaffen, enthaltend einen Vorrath von Arzneien, Werkzeugen und anderen Dingen, die geeignet und

nöthig sind bei den auf Seereisen vorkommenden Krankheiten und Unfällen und zur ärztlichen Behandlung der Passagiere während der Reise, dabei eingerechnet eine hinreichende Menge von Flüssigkeiten oder Stoffen, die gegen Ansteckung wirken, nebst gedruckten oder geschriebenen Anweisungen zum Gebrauch derselben, und solche Arzeneien und andere Dinge sollen von guter Beschaffenheit und, nach dem Urtheil des Auswanderungsbeamten am Abfahrtshafen, in hinreichender Menge vorhanden sein, und sollen unter Aufsicht des Wundarztes stehen, wenn deren einer an Bord ist, um nach seinem Gutdünken gebraucht zu werden.

und so weiter betreffend.

41.

Kein Passagierschiff, mit der hiernächst vorgesehenen Ausnahme, darf clariren oder in See gehen, bis irgend ein vom Auswanderungsbeamten am Abfahrtshafen zu bestellender ausübender Arzt den Arzneikasten des besagten Schiffes, auch Passagiere und Mannschaft, die darin ausfahren wollen, besichtigt und besagtem Auswanderungsbeamten bescheinigt hat, daß das Schiff einen hinreichenden Vorrath von Arzneien, Mitteln gegen Ansteckung, Werkzeuge und andere Dinge enthält, wie sie zur ärztlichen Behandlung der Passagiere während der Reise erforderlich sind, und daß keiner von den Passagieren oder der Schiffs-Mannschaft den Anschein hat, als werde er durch Anfall einer ansteckenden oder andern Krankheit die Gesundheit der andern Personen gefährden, welche in jenem Fahrzeug auszulaufen gedenken. Solche ärztliche Besichtigung der Passagiere soll stattfinden entweder an Bord des Fahrzeugs oder, nach dem Ermessen des Auswanderungsbeamten, vor der Einschiffung an einem schicklichen von ihm zu bezeichnenden Küstenplatze, und der Befehlshaber, Eigner oder Befrachter des Schiffes soll dem besagten Auswanderungs-Beamten eine Summe von 20 Schilling für jedes Hundert so untersuchter gesetzlich Erwachsener bezahlen, dabei vorbehalten, daß im Falle der Auswanderungsbeamte wegen irgend eines besondern Umstandes nicht im Stande wäre, die Beihülfe eines solchen ausübenden Arztes zu erlangen, der Schiffsbefehlshaber gesetzlich berechtigt sein soll zu clariren und in See zu gehen, nachdem er vom besagten Auswanderungs-Beamten eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hat.

Betreffend ärztliche Besichtigung der Passagiere und der Arzneien. — Vorschrift, wenn kein ausübender Arzt zu haben ist.

42.

Wenn ein solcher ärztlicher Practicant dem Auswanderungsbeamten am ursprünglichen Abfahrts-Hafen oder in jedem andern Hafen oder Platze des Vereinigten Königreichs, wohin das Fahrzeug später hin steuern mag, Bericht erstattet, oder wenn der Auswanderungsbeamte sich auf andere Weise überzeugt, daß irgend eine Person, die in irgend einem solchen Passagierschiffe mitreisen will, wegen Krankheit dazu unfähig ist, oder wahrscheinlicher Weise, als von einer ansteckenden oder andern Krankheit befallen, die Gesundheit der andern an Bord befindlichen Personen zu gefährden droht, so soll besagter Auswanderungs-Beamte gesetzlich befugt sein, jede solche Person zurück ans Land zu bringen oder bringen zu lassen, dazu auch etwanige Mitglieder seiner Familie, die von ihm abhängig sind oder sich nicht von ihm trennen lassen wollen, mitsammt ihren Kleidern und Effecten; und kein Passagierschiff darf ausclariren oder in See gehen, so lange eine solche kranke Person an Bord ist.

Kranke Passagiere dürfen zurück an's Land gebracht werden.

Rechte der Passagiere.

43.

Jeder so ans Land zurückgewiesene Passagier, oder in dessen Interesse jeder Auswanderungsbeamte, soll berechtigt sein, durch summarischen Proceß in der weiter unten beschriebenen Weise, das ganze von solchem Passagier oder auf seine Rechnung bereits bezahlte Fahrgeld zurückzufordern, entweder von dem Theile, an welchen dasselbe bezahlt worden, oder vom Eigener, Befrachter oder Befehlshaber des Schiffes oder irgend Einem unter ihnen, je nach der Wahl des Passagiers oder des Auswanderungsbeamten.

Betreffend die Rückgabe des Fahrgeldes an die an's Land zurückgebrachten Passagiere.

44.

Wenn Jemand, der eine solche Seereise beabsichtigt, entweder selbst oder durch eine andere Person, einen Fahrtsvertrag für sich oder für sich und seine Familie abgeschlossen hat, um in irgend einem Schiffe eine solche Seereise zu machen, auf welche sich die gegenwärtige Acte erstreckt, und am Orte der Einschiffung zu der durch den Vertrag und in demselben festgesetzten Zeit sich einfindet und zur Ueberfahrt meldet, und auf Verlangen den Theil des Fahrgeldes entrichtet, der noch nicht bezahlt, oder als dem Contracte gemäß vor der Einschiffung zahlbar ist, und wenn dann, wegen zu früher Abfahrt des Schiffes, in welchem die Ueberfahrt ausbedungen war, oder wegen Mangel an Raum darin, oder durch Nachlässigkeit,

Rückgabe des Fahrgeldes und Entschädigung an die Passagiere, wenn nicht dem Vertrage gemäß für die Ueberfahrt gesorgt ist.

Verweigerung oder andere Schuld des Eigners, Befrachters oder Befehlshabers desselben, oder der Person, mit welcher oder auf deren Rechnung der Fahrtsvertrag abgeschlossen war, der Passagier keine Fahrgelegenheit in solchem Schiffe erhält, oder wenn er nicht sammt allen unmittelbaren Gliedern seiner Familie, welche im Vertrage mögen inbegriffen sein, eine Fahrgelegenheit nach dem nämlichen Hafen in irgend einem andern ebenso geeigneten Schiffe erlangt, das binnen zehn Tagen nach Verlauf des in seinem Contrakte benannten Tages absegeln soll, und er in dieser selben Zeit Verpflegungsgeld nach der weiter unten aufgestellten Berechnung bezahlt; ein solcher Passagier und in seinem Interesse jeder Auswanderungsbeamte soll befugt sein, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise, von dem Theile, an welchem oder auf dessen Rechnung er die Zahlung geleistet hat, oder — im Falle der Vertrag geschlossen wurde mit dem Eigner, Befrachter oder Befehlshaber des Schiffes, oder mit irgend welcher Person die im Interesse oder in Vollmacht eines von ihnen handelte — von solchem Eigner, Befrachter oder Schiffs-Befehlshaber, oder irgend Einem von ihnen, nach der Wahl selbigen Passagieres oder Auswanderungsbeamten, all die Gelder zurück zu fordern, welche für solche Fahrt von selbigen Passagieren oder auf ihre Rechnung mögen bezahlt worden sein, und dazu eine weitere Summe, die nicht zehn Pfund für jede solche Fahrgelegenheit übersteigt, doch so groß, daß sie, nach dem Ermessen der Friedensrichter, welche über die Klage abzuurtheilen haben, eine billige Vergütung ist für den Schaden oder die Unnehmlichkeiten, welche einem jeden solcher Passagiere durch den Verlust selbiger Fahrgelegenheit verursacht worden sind.

45.

Betreffend die Verpflegung im Falle eines Aufenthaltes.

Wenn irgend ein Schiff, sei es Passagierschiff oder ein anderes, nicht wirklich in See geht und die beabsichtigte Reise antritt an dem zur Abfahrt bestimmten Tage gemäß dem Vertrage, den der Eigner, Befrachter oder Befehlshaber des Schiffes oder deren Agent mit irgend einem Passagiere geschlossen hat, der an diesem Tage an Bord des Schiffes sich einfindet oder bereit ist, an Bord zu gehen, so sollen der Eigner, Befrachter oder Befehlshaber selbigen Schiffes oder deren Agenten, oder irgend einer unter ihnen, nach der Wahl des Passagiers- oder Auswanderungsbeamten, jeglichen solcher Passagiere — oder wenn derselbe in irgend einer Anstalt unter Oberaufsicht der genannten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre beherbergt und verköstigt wird, dann an den Auswanderungsbeamten im Hafen der Einschiffung — ein Verpflegungsgeld bezahlen von einem Schilling auf jeden gesetzlich Erwachsenen für jeden Tag der Verzögerung bis zur endlichen Abfahrt des Schiffes auf selbige Reise, und dieß Geld mag in der weiter unten erwähnten Art gefordert werden; vorbehalten jedoch, wenn das Schiff durch Wind und Wetter unausweichlich aufgehalten, und die Passagiere an Bord in derselben Art verköstigt werden, als wenn die Fahrt angetreten wäre, dann braucht kein solch Verpflegungsgeld bezahlt zu werden.

46.

Betreffend Schiffe, die zurücksteuern, um die Vorräthe zu ergänzen u. s. w. Strafe des Befehlshabers wegen Verschuldungen. — Zurücksteuernde Schiffe dem Auswanderungsbeamten anzuzeigen. — Strafe der Befehlshaber wegen Unterlassung.

Wenn irgend ein Passagierschiff nach der Clarirung mehr als sieben Tage im Hafen zurückgehalten wird, oder in irgend einem Hafen oder Platze des Vereinigten Königreiches einläuft oder anlegt, so darf es nicht wieder in See gehen, bis es auf Kosten seines Eigners, Befrachters oder Befehlshabers, an reinem Wasser, gesunden Nahrungsmitteln der vorgeschriebenen Art und Güte, und an Arzneimitteln solche weitere Vorräthe an Bord geladen hat, als da nöthig sein mögen, um diejenige volle Menge dieser Artikel zu ersetzen, welche oben zum Gebrauche der Passagiere für die ganze Dauer der beabsichtigten Reise vorgeschrieben worden, noch auch, bis etwaige Beschädigungen, die es erlitten haben mag, genügend ausgebessert worden, auch nicht, bis der Befehlshaber selbigen Schiffes vom Auswanderungsbeamten oder dessen Gehülfen, oder, wo kein solcher Beamter ist, oder in seiner Abwesenheit, von dem Zollbeamten an selbigem Hafen oder Platze eine Bescheinigung erhalten hat zu demselben Zwecke wie die vorhin erwähnte Bescheinigung, welche erforderlich ist, um dem Schiffe die Ausclarirung zu erlauben; und im Falle irgend einer Verschuldung hierin soll der besagte Befehlshaber, auf die weiter unten erwähnte Beweisführung hin, einer Buße verfallen sein, die nicht über 100 und nicht unter 50 Pfund Sterling geht. Und wenn der Befehlshaber irgend eines Passagierschiffes, welches in irgend einem Hafen oder Platze wie vorbemeldet einläuft oder anlegt, nicht innerhalb der nächsten 24 Stunden seine Ankunft, die Ursache seines Zurücksteuerns und die ganze Verfassung seines Schiffes, der Vorräthe und Lebensmittel, schriftlich dem Auswanderungsbeamten oder, wie der Fall sein mag, dem Zollbeamten am Hafen anmeldet, und nicht selbigen Beamten die amtliche oder Kapitänsliste der Passagiere vorweist, selbiger Befehlshaber soll für jede Uebertretung einer Buße von nicht mehr als 20, nicht weniger als 3 Pfund Sterling verfallen sein.

47.

Im Falle von Unglück zur

Wenn irgend ein Passagierschiff wegen Unglück zur See oder aus irgend einer andern Ursache in irgend einen Hafen oder Platz innerhalb des Vereinigten Königreichs einläuft und nicht wieder tüchtig

gemacht wird, um binnen sechs Wochen wieder mit den Passagieren auf die beabsichtigte Reise auszulaufen, so sollen der Eigner, Befrachter oder Befehlshaber desselben den Passagieren eine Gelegenheit verschaffen, um mit einem andern ähnlich guten Schiffe in den Hafen oder Platz zu fahren, an welchem sie zu landen den ursprünglichen Vertrag abgeschlossen haben, und sollen unterdessen, wenn die Passagiere nicht an Bord beherbergt und verköstigt werden in gleicher Art, als wäre das Schiff in See, an selbige Passagiere — oder wenn dieselben in irgend einer Anstalt unter Oberaufsicht der besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre beherbergt und verköstigt werden, dann an den Auswanderungsbeamten an selbigem Hafen oder Platze — Verpflegungsgeld bezahlen zum Anschlage von je einem Schilling Sterling auf jeden gesetzlich Erwachsenen für jeden Tag der Verzögerung, bis selbige Passagiere gehörig nach ihrem Bestimmungsorte weiter gefördert sind; und wenn gegen irgend eine der Vorschriften dieses Abschnittes gefehlt wird, so sollen die betreffenden Passagiere oder in ihrem Interesse jeder Auswanderungsbeamte berechtigt sein, durch summarischen Prozeß, wie weiter unten erwähnt, alle die Gelder, welche von den Passagieren selber oder von Einem unter ihnen oder auf ihre Rechnung bezahlt worden sind, zurückzufordern, sei es von dem Theile, an welchen oder auf dessen Rechnung dieselben bezahlt worden, oder vom Eigner, Befrachter oder Befehlshaber des Schiffes, oder von irgend einem unter ihnen, nach der Wahl desselbigen Passagiers oder Auswanderungsbeamten: wobei vorbehalten ist, daß der besagte Auswanderungsbeamte, wenn er es für nöthig hält, anordnen darf, daß die Passagiere von solchen Passagierschiffen auf Kosten des Befehlshabers entfernt werden, und wenn nach solcher Anordnung irgend ein Passagier sich weigert, solch Schiff zu verlassen, so soll er, auf die weiter unten erwähnte Beweisführung hin, einer Strafe bis zu 40 Schilling Sterling verfallen sein, oder der Einsperrung bis auf die Dauer eines Kalendermonats, je nachdem wie der Friedensrichter es bestimmen mag.

See u. s. w. den Passagieren eine Gelegenheit auf irgend einem andern Fahrzeuge zu verschaffen, und sie unterdeß zu verpflegen. In Ermangelung dessen mögen die Passagiere durch summarischen Prozeß Entschädigung fordern. — Berechtigung, Passagiere vom Schiffe zu entfernen. — Strafe der widerspenstigen Passagiere.

48.

Wenn die Passagiere irgend eines Passagierschiffes aus demselben zur See weggenommen werden so darf gesetzlich, wenn der Hafen oder Platz, wohin sie gebracht werden, im Vereinigten Königreiche liegt einer von Ihrer Majestät Staats-Secretären, oder wenn in einer von Ihrer Majestät Colonialbesitzungen, der Statthalter solcher Colonie, oder eine von ihm zu diesem Ende bevollmächtigte Person, oder, wenn in einem fremden Lande, Ihrer Majestät Consul oder Viceconsul in dem dortigen Hafen oder Platze, alle oder irgend einen Theil der durch solche Ueberführung veranlaßten Kosten auslegen.

Staatssecretäre, Statthalter oder Consuln mögen die Auslagen für Wegnahme der Passagiere zur See bezahlen.

49.

Wenn etwa Passagiere eines Passagierschiffes ohne ihre eigene Versäumniß oder Verschuldung in irgend einem andern Colonial- oder fremden Hafen oder Platze landen, als in demjenigen, wo sie dem abgeschlossenen Vertrage gemäß landen sollten, und der Schiffsbefehlshaber es ablehnt oder unterläßt, sie binnen sechs Wochen weiter zu fördern oder an ihre ursprünglichen Bestimmungsorte zu führen, so ist der Statthalter solcher Colonie oder jede von ihm zu diesem Ende bevollmächtigte Person, oder, wie der Fall ist, Ihrer Majestät Consul oder Viceconsul in solchem fremden Hafen oder Platze berechtigt, selbige Passagiere an ihr beabsichtigtes Reiseziel zu befördern.

Statthalter oder Consuln mögen verschlagene Passagiere weiter senden, wenn der Schiffsbefehlshaber es unterläßt.

50.

Alle Auslagen, welche in Folge der zwei letztvorstehenden Abschnitte oder eines derselben durch den Staatssecretär, Statthalter, Consul oder Viceconsul wie vorbesagt, oder auf Vollmacht derselben, veranlaßt werden, mit Einschluß der Verpflegungskosten der Passagiere bis sie zu ihrer Bestimmung befördert sind, und aller nothwendigen Bettzeuge, Lebensmittel und Vorräthe, sollen eine Schuldforderung für Ihro Majestät und Dero Nachfolger an den Eigner, Befrachter oder Befehlshaber solcher Schiffe werden, und mag dieselbe bei ihnen, bei irgend einem oder mehreren unter ihnen, auf Klage und zum Besten Ihrer Majestät eingefordert und beigetrieben werden, wie im Falle anderer Kronforderungen. Und eine Bescheinigung, welche besagt, daß sie von der Hand solchen Staatssekretärs, Statthalters, Consuls oder Vice-Consuls — wie eben der Fall ist — unterzeichnet sei, und welche den Gesammtbetrag solcher Auslagen angibt, soll in jeder Klage oder anderm Rechtsverfahren zur Einforderung solcher Schuld für hinreichenden Beweis des Betrages solcher Auslagen und ihrer rechtmäßigen Veranlassung geachtet werden, ohne irgend einen Beweis der Handschrift oder des amtlichen Charakters des Staatssecretärs, Statthalters, Consuls oder Viceconsuls, die selbige Bescheinigung mögen unterzeichnet haben: Vorbehalten je dennoch, daß in keinem Falle auf Rechnung solcher Auslagen eine größere Summe gefordert werden darf, als dem Betrage gleichkommt, welcher ursprünglich für die Ueberfahrt der in vorbesagter Art beförderten und weiter geführten Passagiere bezahlt worden ist; welcher ursprüngliche Betrag des Fahrgeldes von dem Verklagten muß

Auslagen, in Folge der zwei vorhergehenden Abschnitte gemacht, sind eine Schuldforderung der Krone.

Passagiere, befördert durch Statthalter oder Consuln, sind nicht berechtigt, Fahrgeld zurückzufordern.

bewiesen werden, wenn er den Rechtsvortheil dieser Begränzung der Schuld haben will; aber wenn irgend welche Passagiere nach Maßgabe des letztvorhergehenden Abschnittes nach ihrem beabsichtigten Reiseziele befördert oder weitergeschafft worden sind, so sind sie nicht berechtigt zur Rückforderung ihres Fahrgeldes oder zu irgend einer Entschädigung wegen Verlust der Ueberfahrt nach Vorschrift der gegenwärtigen Acte.

51.

Versicherungsscheine auf Fahrgeld nicht ungültig auf Grund der Natur der Gefahr.

Kein Bürgschafts- oder Versicherungsschein, in Rücksicht auf Fahrgelegenheiten oder Fahrgeld oder Entschädigung ausgestellt durch irgend eine Person, welche vermöge der gegenwärtigen Acte haftbar gemacht ist, in den besagten Fällen solche Fahrgelegenheit zu schaffen oder solche Gelder zu bezahlen, soll als ungültig geachtet werden auf den Grund der Natur der Gefahr oder des Gewinnes, welchen man durch solche Bürgscheine sicher zu stellen sucht.

Vermischte Maßregeln.

52.

Unrechtmäßig an's Land gebrachte Passagiere.

Kein Passagier in irgend einem Schiffe, sei es Passagierschiff oder nicht, soll ohne seine vorherige Einwilligung in irgend einem andern Hafen oder Platze an's Land gesetzt werden, als in demjenigen, wo er dem abgeschlossenen Vertrage gemäß landen wollte.

53.

Passagiere sind zu unterhalten bis 48 Stunden nach der Ankunft.

Jeder Passagier in einem Passagierschiffe soll berechtigt sein, noch wenigstens 48 Stunden nach seiner Ankunft am Ziel seiner Reise im Schiffe zu schlafen und an Bord verpflegt und unterhalten zu werden, in gleicher Art wie während der Reise, wenn nicht innerhalb jener Frist das Schiff den Hafen oder Platz verläßt, um seine fernere Reise fortzusetzen.

54.

Den Passagieren Recht der Klage vorbehalten. —

Nichts in dieser Akte Enthaltenes soll irgend ein Recht zur Klage aufheben oder verkürzen, welches irgend einem Schiffspassagiere oder einer andern Person erwachsen mag in Bezug auf Bruch oder Nichterfüllung irgend eines Vertrags, der zwischen selbigem Passagier oder einer andern Person, oder in deren Interesse mit dem Befehlshaber, Befrachter oder Eigner des Schiffes oder der Agenten oder irgend einem Schiffsmakler geschlossen oder eingegangen worden ist.

55.

Ihre Maj. kann durch Kabinetsbefehl Regeln vorschreiben über Aufrechthaltung der Ordnung u.s.w. in Fahrzeugen, die nach den Colonien befrachtet sind. — Gazette oder Copien, gedruckt in der kgl. Druckerei sind Beweis für solche Befehle.

Es ist Ihrer Majestät und Dero Nachfolgern gestattet, durch einen von Ihr oder Ihnen erlassenen Kabinetsbefehl solche Vorschriften und Maßregeln zu verfügen, als Ihrer Majestät und Dero Nachfolgern geeignet scheinen mögen, um an Bord der Passagierschiffe, die aus dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem Hafen oder Platze in Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen segeln, Ordnung zu erhalten, Gesundheit zu befördern, Reinlichkeit und frische Luft zu sichern; und die besagten Vorschriften und Maßregeln von Zeit zu Zeit in gleicher Weise zu ändern, zu ergänzen, zu widerrufen, wie die Gelegenheit es erheischen mag; und ein Abdruck eines solchen Kabinetsbefehls in der Londoner Gazette enthalten, oder in welchem steht, daß er in der königlichen Druckerei gedruckt sei, soll im Gesammtgebiete Ihrer Majestät bei allen gesetzlichen Proceduren als guter und zureichender Beweis gelten über den Erlaß und den Inhalt eines solchen Kabinetsbefehls.

56.

Arzt und Befehlshaber haben Gehorsam gegen alle solche Vorschriften und Maßregeln zu fordern. — Strafe wegen Gehorsamsverweigerung.

In jedem solchen Passagierschiff ist der an Bord befindliche ausübende Arzt, unterstützt vom Befehlshaber, oder in Abwesenheit des Arztes der Befehlshaber des Schiffes hiemit bevollmächtigt, Gehorsam gegen alle vorbesagten Regeln und Anordnungen zu fordern, und jede Person an Bord, welche Säumigkeit oder Ungehorsam gegen dieselben zeigt oder den Arzt oder Schiffsbefehlshaber in Vollstreckung einer durch solche Regel oder Anordnung ihm auferlegten Pflicht hindert, oder wer sich eines aufrührerischen oder widerspenstigen Betragens schuldig macht, soll für jede Uebertretung einer Strafe von nicht mehr als zwei Pfund Sterling verfallen sein, und noch obenein eine Zeit lang, doch nicht mehr als auf einen Monat, in das allgemeine Gefängniß eingesperrt werden, nach dem Ermessen der Richter, welche über die Klage abzuurtheilen haben.

57.

Die besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre sollen von Zeit zu Zeit Auszüge, wie sie ihnen geeignet scheinen, aus dem Ganzen oder einem Theile der gegenwärtigen Acte und vorbemeldeter Kabinetsbefehle machen, und vier Exemplare solcher Auszüge nebst einem Exemplar der gegenwärtigen Acte soll, auf Begehren, der Oberzollbeamte im Abfahrtshafen dem Befehlshaber jedes Passagierschiffes verabreichen, das aus dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem Hafen oder Platze in Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen ausfährt; und selbiger Befehlshaber soll auf Verlangen ein Exemplar der Acte jedem Passagier an Bord zum Durchlesen hergeben, und ferner vor Einschiffung der Passagiere, zum wenigsten an zwei in's Auge fallenden Stellen zwischen den Decks, auf denen die Passagiere fahren, Exemplare solcher Auszüge anschlagen, und sie da so lange angeschlagen halten, als irgend ein Passagier berechtigt ist, im Schiffe zu bleiben, und selbiger Befehlshaber ist in eine Buße verfallen von nicht mehr als 40 Schilling St. für jeden Tag, während dessen durch sein Thun oder Versehen, solche Auszüge sich eine Zeit lang nicht so angeschlagen finden; und jede Person, welche solche so angeschlagenen Auszüge wegnimmt, oder verdirbt, soll einer Buße von nicht mehr als 40 Schilling St. verfallen sein.

Auswanderungs-Commissäre sollen einen Auszug aus dieser Acte und den Kabinetsbefehlen anfertigen, denselben in jedem Schiffe anschlagen lassen. Strafe des Befehlshabers wegen Unterlassung, und derer, die den Auszug entstellen.

58.

Wenn in irgend einem Passagierschiffe Jemand während der Fahrt, mittelbar oder unmittelbar, geistige Getränke oder gebrannte Wasser an irgend einen Passagier verkauft oder verkaufen läßt, so soll er für jedes Vergehen dieser Art einer Buße verfallen sein, die nicht über zwanzig, nicht unter fünf Pfund Sterling geht.

Verkauf von geistigen Getränken an Bord von Passagierschiffen verboten. — Strafe darauf.

59.

Bevor irgend ein Passagierschiff clarirt oder in See geht, sollen Eigner oder Befrachter, oder im Falle ihrer Abwesenheit eine reele und genügende Person in ihrem Interesse, mit welcher der Oberzollbeamte am Abfahrtshafen sich zufrieden erklärt, nebst dem Befehlshaber des besagten Schiffes eine gemeinsame und besondere persönliche Bürgschaft eingehen, im Betrage von 1000 Pf. Sterling, zu Gunsten Ihrer Majestät, Dero Erben und Nachfolger, nach der in der hier angehängten Schedula B enthaltenen Form, welcher Bürgschaft, Inhalt und Zweck ist, daß das besagte Schiff in jeder Rücksicht seefähig sei, und daß, ohne Rücksicht auf die durch gegenwärtige Acte auferlegten Strafen, und ob diesebe eingeklagt und eingetrieben worden oder nicht, alle und jede Verfügungen dieser Acte (ausgenommen solche, die sich ausschließlich auf Passagiermakler beziehen) und der besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre, welche in Gemäßheit dieser Acte erlassen worden, so wie eines jeden Kabinets-Befehles, welcher bis zum Datum solcher Bürgschaft durch Ihre Majestät im Geheimen Rathe, in Kraft der gegenwärtigen Acte, mag erlassen sein, in jeder Beziehung wohl und treulich erfüllt und vollzogen werden soll; und im Falle eines fremden Passagierschiffes, welches nach irgend einer von Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen bestimmt ist, daß der Befehlshaber desselben sich in gleicher Art wie ein brittischer Unterthan, der Befehlshaber eines brittischen Passagierschiffes ist, der Gerichtsbarkeit derjenigen Gerichte und Behörden in Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen unterwirft, welche durch gegenwärtige Acte bevollmächtigt sind, über Vergehungen gegen dieselbe abzuurtheilen, und überdem noch, daß der Befehlshaber des Passagierschiffes, sei es ein brittisches oder fremdes, wohl und treulich alle Bußen, Strafen und Verwirkungen zahlen und tragen will, zu welchen er im Vereinigten Königreiche oder durch irgend solch auswärtiges Gericht mag verurtheilt werden, wegen und in Betracht des Bruches oder Nichterfüllung der gegenwärtigen Acte oder einer Verfügung der besagten Commissäre oder eines solchen Cabinetsbefehles. Dieser Bürgschaftsschein soll keiner Stempelgebühr unterworfen sein und doppelt ausgefertigt werden.

Verschreibung auszustellen von den Befehlshabern brittischer und fremder Passagierschiffe.

60.

Der Oberzollbeamte am Abfahrtshafen eines jeden fremden, nach einer von Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen bestimmten Schiffes ist verpflichtet, auf einem Exemplar dieses Bürgschaftsscheines zu bescheinigen, daß dieselbe von dem besagten Befehlshaber des Schiffes und dem andern Bürgen gebührlich vollzogen worden ist, und dasselbe durch die Post einzusenden an den Colonial-Secretär derjenigen Colonie, nach welcher solch fremdes Passagierschiff bestimmt ist; und diese Bescheinigung soll in jedem Colonial-Gerichtshof, bei dem die Bürgschaft zur Klage gebracht wird, als entscheidender Beweis beachtet werden, daß die Bürgschaft durch den besagten Befehlshaber und den andern Bürgen gehörig vollzogen worden, und es soll nicht nöthig sein, die Handschrift des Zollbeamten, welcher die Bescheinigung mag unterzeichnet haben, zu beweisen, noch daß er zur Zeit der Unterzeichnung Oberzollbeamter am Abfahrtshafen war; wobei jedoch vorbehalten ist, daß keine solche Verschreibung in einer von Ihrer Majestät auswärtigen

Abschrift des Bürgschaftsscheines zu beglaubigen und nach der Colonie einzusenden, wohin das fremde Schiff bestimmt ist, und als Beweisstück anzunehmen

ohne weitern Beweis der Vollziehung.

Besitzungen zur Klage gebracht werden darf nach Ablauf von drei Kalender-Monaten gleich nach der dort erfolgten Ankunft des besagten Schiffes, und im Vereinigten Königreiche nicht nach Ablauf von zwölf Kalender-Monaten gleich nach der Rückkehr des besagten Schiffes oder seines Befehlshabers in das Vereinigte Königreich.

Passage-Mäkler.

61.

Keine Person darf als Passagier-Agent fungiren ohne Concession.

Keine Person, wer es auch sei, ausgenommen die Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre oder Personen, die mit ihnen Verträge schließen oder unter ihrer Vollmacht handeln, dürfen mittelbar oder unmittelbar als Passagier-Agenten auftreten in Rücksicht auf Reisen aus dem Vereinigten Königreiche nach einem außereuropäischen, nicht am Mittelmeere gelegenen Platze, noch Fahrgelegenheit in irgend einem Schiffe, sei es Passagierschiff oder nicht, das aus dem Vereinigten Königreiche nach einem der vorbesagten Plätze fährt, verkaufen oder verleihen oder in solchen Kauf oder Verleihung einwilligen oder auf irgend eine Weise dabei betheiligt sein, wenn nicht solche Person mit zwei guten und genügenden Bürgen, mit denen der am nächsten Hafen bei dem Geschäftsplatze selbiger Person angestellte Auswanderungsbeamte sich zufrieden erklärt, vorher eine gemeinsame und gesonderte Bürgschaft eingegangen ist, im Betrage von 500 Pfund zu Gunsten Ihrer Majestät, Dero Erben und Nachfolger, nach der in der hier angehängten Schedula C enthaltenen Form, welche Verschreibung bei jeder Gelegenheit, wo eine solche, weiter unten erwähnte, Concession erlangt wird, muß erneuert werden und zwiefach ausgefertigt, ohne Stempel, und das eine Exemplar niedergelegt in London in der Amtsstube des besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissärs, das andere Exemplar bei dem Oberzollbeamten in dem Hafen zunächst dem Geschäftsorte selbiger Person; noch wenn nicht selbige Person eine Concession wie nachbezeichnet erlangt hat, Fahrgelegenheiten zu verleihen oder zu verkaufen; noch wenn nicht solche Concession zu der betreffenden Zeit in Kraft ist; und wenn irgend Jemand diese Verfügung übertritt, so soll jede solche Person für jede Uebertretung in eine Buße verfallen sein, die nicht über 50, nicht unter 20 Pfund geht und auf die weiter unten erwähnte Weise einzuklagen und beizutreiben ist; immer jedoch vorbehalten, daß solche Verschreibung nicht erfordert wird von irgend einer Person, welche einer der geschwornen Makler der Stadt London ist.

62.

Wie Passagier-Agenturen ihre Concessionen erlangen. Die Richter sollen den Auswanderungs-Commissären Anzeige von gewährten Concessionen machen. — Eben so Anzeige von beabsichtigten Gesuchen um Concessionen.

Jede Person, die eine Concession zu erlangen wünscht, um für Fahrten aus dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem außereuropäischen, nicht am Mittelmeere gelegenen Platze als Passagieragent auftreten zu dürfen, soll sich deßhalb an die Richter bei den kleinen Schwurgerichts-Sitzungen wenden, welche für den Bezirk oder Ortschaft, worin selbige Person ihre Geschäftswohnung hat, gehalten werden; und solche Richter sind hiedurch ermächtigt (wenn sie es für angemessen halten) eine Concession für jenen Zweck zu ertheilen nach der in hierunten angehängter Schedula D vorgeschriebenen Form, welche Concession in Kraft bleiben soll bis zum 31. December des Jahres, in welchem sie ertheilt ist, und noch für 31 Tage später, wenn sie nicht etwa früher, wie hierin erwähnt, verwirkt ist; und nach Ertheilung einer solchen Concession sollen die Richter eine Anzeige davon nach der in angehängter Schedula E vorgeschriebenen Form alsbald durch die Post an die besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Beamten in deren Amtslokal zu London übermitteln; immer jedoch vorbehalten, daß keine solche Concession bewilligt werden darf, wenn nicht der um dieselben ansuchende Theil zur Zufriedenheit der Richter nachweist, daß er die hier oben befohlene Caution zu Gunsten Ihrer Majestät, Dero Erben und Nachfolger bestellt und ein Exemplar derselben bei den besagten Commissären in deren Amtslocal zu London niedergelegt habe, oder daß er ein geschworner Makler der Stadt London ist, und daß er in beiden Fällen wenigstens 14 volle Tage vor solchem Gesuche seine Absicht dasselbe anzubringen den besagten Commissären angemeldet hat, welche Anmeldung durch die Post an die besagten Commissäre in deren Amtslokal zu London übermittelt werden und der in unten angehängter Schedula F vorgeschriebenen Form gemäß sein soll; vorbehalten ebenfalls, daß jeder Friedensrichter, welcher über eine Uebertretung dieser Acte oder über einen Bruch oder Nichterfüllung einer darin enthaltenen Verfügung zu erkennen hat, hiebei ermächtigt wird, wenn er es für angemessen erachtet, und der Uebertreter ein Passagier-Agent ist, seine Concession für verwirkt zu erklären, und dieselbe soll hinführo demgemäß verwirkt sein; und die besagten, solche Erklärung erlassenden Richter sollen alsbald sorgen, daß Anzeige solcher Verwirkung in der in unten angehängten Schedula G enthaltenen Form durch die Post an die besagten Commissäre in deren Amtslocal zu London übermittelt werde. Wenn in Schottland irgend Jemand solche Concession zu erlangen wünscht, so soll er das Gesuch darum beim Scheriff oder beim Stuart (Landrichter oder Verwalter) oder bei deren

Vollmacht für die Richter, Concessionen für verwirkt zu erklären; Anzeige davon an die Auswanderungs-Commissäre zu machen.

Gesuche um Concessionen in Schottland betreffend.

untergeordneten Stellvertretern statt bei den vorbemeldeten Friedensrichtern anbringen und sich an der in der besagten Schedula gegebenen Form halten, mit solchen Abänderungen als nöthig sein mögen.

63.

Jede Concession für Passagier-Agenten, welche bei Anfang der gegenwärtigen Acte in Kraft war, soll, wenn sie nicht als verwirkt erklärt worden, in Kraft bleiben bis zum ersten Februar 1853, aber nicht länger, und alle Acte, gemäß solcher noch gültigen Concessions-Scheine vollzogen, sollen eben so gültig sein, als wären sie kraft eines unter der gegenwärtigen Acte ertheilten Concessions-Scheines vollzogen.

Bestehende Concessionen bleiben in Kraft bis zum 1. Februar 1853.

64.

Wenn irgend ein Eigner, Befrachter oder Befehlshaber eines Schiffes oder ein Passagier-Agent oder andere Personen von irgend Jemanden Geld empfängt für oder bezüglich auf eine Fahrt oder beabsichtigte Fahrt aus dem Vereinigten Königreich nach irgend einem Hafen oder Platze, der außer Europa und nicht am mittelländischen Meer liegt, so soll der Empfänger dieses Geldes demjenigen, von welchem er es empfangen hat, einen in ausgeschriebenen und lesbaren Worten auf ein gedrucktes Formular ausgefertigten Vertragsbrief (oder Contract) übergeben, welcher in jeder Beziehung dem in hier unten angehängten Schedula H enthaltenen Muster gemäß sein muß, oder solch anderm Muster, wie es von Zeit zu Zeit die besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre, durch eine mit ihrer Unterschrift oder der Unterschrift zweier von ihnen versehene, und in der Londoner „Gazette" veröffentlichte Anzeige vorschreiben mögen; und soll auch allen in solchen Formularen enthaltenen Anordnungen nachkommen, und in Ermanglung dessen einer Buße verfallen sein, von nicht mehr als 10 und nicht weniger als 5 Pfund auf jeden Passagier, auf Rechnung von dessen Fahrt das erwähnte Geld empfangen worden, und welche auf die weiter unten erwähnte Art einzuklagen und beizutreiben ist; wobei zu bemerken, daß solcher Vertragsbrief keiner Stempelgebühr unterworfen ist.

Schiffs-Verträge über Fahrgelegenheiten.

Strafe auf Zuwiderhandlungen.

65.

Jeder, der betrüglicher Weise solchen Vertragsbrief ändert oder zu ändern veranlaßt, nachdem er einmal ausgestellt ist, oder Jemanden dahin bringt, denselben aufzugeben, unbrauchbar zu machen oder zu vernichten, während die Verbindlichkeit selbst, die er zu beweisen bestimmt ist, fortdauert, soll in jedem Falle einer Buße verfallen sein, welche nicht mehr als 5, nicht weniger als 2 Pfund beträgt, und eingetrieben werden soll, wie weiter unten erwähnt ist.

Strafe dessen, der Jemand veranlaßt, von dem Vertragsbriefe abzugeben.

66.

Wenn ein mit Concession versehener Passagier-Agent, als Agent für irgend Jemanden, sei es ein gleicher Agent oder nicht, von irgend einem Passagier, für eine oder auf Rechnung einer Fahrt aus dem Vereinigten Königreiche nach irgend einem außereuropäischen nicht am Mittelmeere gelegenen Hafen oder Platze, Geld nimmt, ohne daß er schriftlich Vollmacht hat, als solcher Agent zu handeln, oder wenn er auf Begehr eines Auswanderungsbeamten sich weigert oder ermangelt, sein Gewerbs-Patent oder solche schriftliche Vollmacht vorzuweisen; oder wenn irgend Jemand, mit oder ohne Concession, für eine oder auf Rechnung einer solchen Fahrt Geld nimmt, oder wenn irgend Jemand, sei es als Geschäftsherr oder Agent, vermittelst irgend eines Betrugs oder falscher Angabe über die Beschaffenheit des Schiffes, oder auf andere Weise, durch welches falsche Vorgeben es auch sei, eine Person veranlaßt, einen Fahrtvertrag wie vorbesagt einzugehen; jeder solcher Makler oder andere Person soll, auf die weiter unten erwähnte Beweisführung hin, für jedes Vergehen der Art einer Buße verfallen sein, die nicht über 20, noch unter 5 Pfund beträgt, und in der weiter unten angegebenen Art einzuklagen und beizutreiben ist.

Strafe der Agenten, welche ohne schriftliche Vollmacht von Seiten ihres Prinzipalen handeln, und der Personen, welche betrüglich Andere verleiten, Fahrtverträge zu schließen.

67.

Keine Person, außer solche, die unter schriftlicher Vollmacht und als Agenten oder Geschäftsdiener eines mit Concession versehenen Agenten handeln, welcher zu der Zeit gehörig befugt ist, in dieser Eigenschaft aufzutreten (welche Vollmacht von einem Auswanderungsbeamten gegengezeichnet sein muß), ist berechtigt, auf gerichtlichem Wege von irgend Jemand, der auswandern will, oder von einem concessionirten Agenten oder einer andern Person, irgend welche Bezahlung, Gebühr oder Belohnung zu fordern für einen oder in Betracht eines Dienstes, den er einem Passagiere oder für denselben oder irgend einer

Kein Geschäftsdiener ist berechtigt, von Auswanderern Gebühren und Lohn für Dienst-

leistungen zu fordern, außer wenn er in Vollmacht eines Agenten handelt.

andern Person geleistet oder verrichtet haben mag, um Auskunft oder Beihülfe in irgend einem auf Auswanderung bezüglichen Punkte zu geben; und jeder solcher Diener soll seine Vollmacht vorweisen, wenn er dazu aufgefordert wird von einem Friedensrichter oder Constabler oder Polizeibeamten oder vom Eigner, Befrachter, Befehlshaber oder ersten Steuermann eines Passagierschiffes, oder von irgend Jemanden, der auswandereru will, und wenn er sich weigert oder es unterläßt, sie denselben auf solches Verlangen vorzuweisen, so soll er für jedes Vergehen der Art in eine Buße fallen, die nicht über 20 Schilling steigt und auf die weiter unten erwähnte Weise einzuklagen und beizutreiben ist.

68.

Eine Liste ihrer Diener von den Agenten aufzustellen und dem Auswanderungs-Beamten einzusenden.

Jeder concessionirte Agent soll an einer in die Augen fallenden Stelle in seinem Amts- oder Geschäftslocale ausstellen und fortwährend ausgestellt erhalten ein genaues Verzeichniß der vollständigen Namen und Adressen jeder Person, welche derzeit von ihm Vollmacht hat, als Agent oder Diener für ihn wie vorbesagt zu verhandeln, und er soll zum mindesten einmal in jedem Monat eine getreue, gehörig von ihm unterzeichnete Abschrift solcher Liste demjenigen Auswanderungsbeamten überschicken, der seiner, des Agenten Geschäftswohnung zunächst angestellt ist, und im Falle einer Zuwiderhandlung hiergegen soll selbiger auf die weiter unten erwähnte Beweisführung hin, in eine Buße von nicht mehr als 5, nicht weniger als 2 Pfund für jede solche Uebertretung verfallen sein.

69.

Vorsteher von Schiffsdocks mögen Anordnungen erlassen, um Landung und Einschiffung der Auswanderer zu reguliren und Träger für dieselben amtlich anzustellen. Diese Anordnungen zu genehmigen durch den Staats-Secretär, und in der Londoner Gazette bekannt zu machen.

Den Vorstehern oder andern angestellten Verwaltern und Aufsehern der Docks oder Bassins in jedem Hafen innerhalb des Vereinigten Königreichs, aus welchem Passagierschiffe befördert werden, ist es gestattet, von Zeit zu Zeit Vorschriften und Nebenverordnungen zu machen, zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben, wie es nöthig sein mag zur Anweisung der Docks, Bassins oder anderer Plätze, wo die Personen, welche zur See auswanderungshalber in dem betreffendeu Hafen ankommen oder von dort aus auswandern, gelandet und eingeschifft werden sollen, und zur Anweisung der Art und Weise ihrer Aus- und Einschiffung und zur amtlichen Anstellung von Trägern, welche deren Gepäck tragen und ihnen anderweitige Dienstleistungen erweisen, und zur Unterbringung und sichern Verwahrung ihrer Habseligkeiten, und zur Beilassung oder Abhaltung von Personen zu und von den Docks oder Bassins, und zur Auflegung einer 5 Pfund nicht übersteigenden Buße wegen Uebertretung solcher Vorschriften und Anordnungen, welches Strafgeld eben so einzuklagen und beizutreiben ist, wie andere durch gegenwärtige Acte angeordnete Strafgelder. Und ferner soll es solchen Vorstehern gesetzlich erlaubt sein, durch ihre Unterbeamten oder Diener, oder durch einen Polizeibeamten, jede des Bruches einer solchen Vorschrift oder Anordnung beschuldigte Person festzunehmen, und so lange festzuhalten, bis sie vor einen Friedensrichter gebracht wird, welcher hiemit bevollmächtigt wird, über das Vergehen in summarischem Wege abzuurtheilen: vorbehalten jedoch, daß keine solche Vorschrift oder Anordnung Wirkung haben soll, bis sie durch einen von Ihrer Majestät Staatssecretären genehmigt und auf seinen Befehl in der Londoner Gazette öffentlich bekannt gemacht ist, welche Bekanntmachung in jeder Hinsicht geachtet werden soll als entscheidender Beweis des Daseins solcher Vorschriften und Anordnungen und ihrer Genehmigung von Seiten des Staatssekretärs.

Strafen und Bußen.

70.

Bestrafung der Schiffsbefehlshaber wegen hierin benannter Uebertretungen.

Eine Buße von nicht mehr als 50, nicht weniger als 5 Pfund Sterling wird hiemit dem Befehlshaber jedes in den Bereich der Maßregeln gegenwärtiger Acte treffenden Schiffes oder, wie der Fall sein mag, Passagierschiffes auferlegt, der auf die weiter unten erwähnte Weise der nachstehenden Uebertretungen überwiesen wird, nämlich:

Besichtigung der Schiffe. Führung der Passagiere auf andern, als den Passagierdecks. Passagierlisten. Zusätzliche Passagierlisten.

Wenn in irgend einem Schiffe, sei es Passagierschiff oder nicht, das zur Ueberfahrt von Passagieren eingerichtet oder bestimmt ist, oder das Passagiere auf eine Seereise führt, worauf irgend welche Maßregeln der gegenwärtigen Acte sich erstrecken, nicht jede Erleichterung zur Besichtigung geleistet wird wie hiebevor verfügt; — oder wenn Passagiere auf irgend einem andern als den Passagierdecks geführt werden, wie hiebevor verfügt, oder wenn ein Schein zum Ausclariren für ein Schiff, sei es Passagierschiff oder nicht, begehrt wird, bevor solche Passagierlisten, wie hiebevor verordnet, unterzeichnet und dem betreffenden Beamten überliefert sind; — oder wenn zu irgend einer Zeit während der Fahrt nicht alle solche Zusätze zu der „Kapitänsliste" gemacht, oder wenn solche zusätzliche oder gesonderte Listen nicht gehörig unterzeichnet und an den betreffenden Beamten abgeliefert werden, wie hiebevor ver-

ordnet; oder wenn solche Listen oder Zusätze zu derselben nicht gehörig vorgewiesen oder niedergelegt werden bei dem betreffenden Beamten an jeglichem Hafen oder Platze, wie hiebevor verordnet; oder wenn solche Listen oder beziehungsweise die Zusätze dazu absichtlich falsch sind; oder wenn irgend ein Passagierschiff ausclarirt oder in See geht, ohne gehörig besichtigt worden zu sein, wie hiefür verordnet; oder wenn zur Zeit der Clarirung oder zu irgend einer Zeit während der Reise die Balken, auf denen die Passagierdecks in selbigem Passagierschiffe ruhen, nicht einen Theil von dessen zusammenhängendem Gerüste bilden, und so gesichert sind, wie hiebevor verordnet; oder wenn die Passagier-Decks nicht von der Dicke sind und in solcher Art aufgelegt oder befestigt, wie hiebevor verordnet; oder wenn die Höhe zwischen irgend einem Deck, auf dem die Passagiere gesetzlich geführt werden dürfen, und dem Deck unmittelbar darüber, geringer ist, als sechs Fuß; oder wenn mehr als zwei Reihen Lagerstellen auf einem einzigen Deck sind; oder wenn solche Lagerstellen nicht sicher gebaut sind oder nicht von solcher Geräumigkeit, als hiebevor verordnet; oder wenn zwischen dem Deck und dem Boden solcher Cojen nicht so viel Zwischenraum ist, als hiebevor verordnet; oder wenn die Passagiere anders als nach Vorschrift der gegenwärtigen Acte gelagert sind; oder wenn die unverheiratheten männlichen Passagiere von 14 Jahren und darüber nicht in solche gesonderte Abtheilungen gelagert sind, wie hiebevor verordnet; oder wenn etwelche der Lagerstellen weggeräumt werden, den darüber hiebevor aufgestellten Verordnungen zuwider; oder wenn in irgend einem Passagierschiffe kein Raum zum Krankenzimmer eigens abgetheilt und vorbehalten wird, wie hiebevor verordnet; oder wenn irgend ein Passagierschiff nicht vor Clarirung mit Abtritten versehen ist, oder dieselben nicht während der ganzen Reise in dienstfähigem Zustande erhalten werden, wie hiebevor verordnet; oder wenn die Passagiere nicht freien Zutritt zu und von den Zwischendecken haben in der hiebevor verordneten Weise; oder wenn irgend ein Passagierschiff zur Zeit der Clarirung oder zu irgend einer Zeit während der Fahrt nicht solche Boote und Rettungsbaken an Bord hat, oder solche geeignete Mittel um Nachtsignale zu geben und Feuer zu löschen, wie hiebevor verordnet; oder wenn ein Passagierschiff in See geht, ohne gehörig bemannt zu sein; oder wenn es als Ladung oder Ballast solche Artikel an Bord hat, die durch gegenwärtige Akte verboten sind, oder die wahrscheinlich vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder Art Gesundheit oder Leben der Passagiere oder die Sicherheit des Schiffes, wie hiebevor erwähnt, gefährden könnten; oder wenn irgend ein Theil der Ladung oder der Lebensmittel, des Wassers und der Vorräthe auf dem Oberdeck oder den Passagierdecks geführt würde, den Vorschriften der gegenwärtigen Acte zuwider; oder wenn in irgend einem Passagierschiffe zu irgend einer Zeit während der Reise Wasser und Lebensmittel von der Art, Beschaffenheit und Menge, wie diese Acte verordnet, nicht in der hiebevor verordneten Menge und Weise verabreicht werden; oder wenn, den Erfordernissen der gegenwärtigen Acte zuwider, schlechte und ungesunde Nahrungsmittel an die Passagiere ausgetheilt werden; oder wenn das Wasser nicht in solchen Behältern oder Fässern, wie hiebevor verordnet, mitgeführt wird; oder wenn, in den beziehungsweise hiebevor erwähnten Fällen, ein solches Passagierschiff nicht zur Zeit der Abfahrt oder zu jeder Zeit während der Reise solchen Passagier-Proviantmeister an Bord hätte, und für die Passagiere solchen Koch oder Köche, je wie der Fall sein mag, und solchen Küchenraum und Küchen-Apparat, auch solchen gehörig qualifizirten ausübenden Arzt, als hiebevor verordnet; oder wenn nicht an Bord irgend eines Passagierschiffes solche Arzneien sich vorfinden und Ansteckung wehrende Flüssigkeiten oder Stoffe und ärztlicher Apparat, und solche gedruckte oder geschriebene Anweisungen zum Gebrauch derselben, wie zu irgend einer Zeit durch die gegenwärtige Acte und gemäß deren Maßregeln mag erfordert werden; oder wenn irgend ein Passagierschiff, mit der hiebevor bemerkten Ausnahme, clarirt oder in See geht, bevor solche ärztliche Besichtigung der Arzneien und der Passagiere stattgefunden hat, und solche Bescheinigung von dem ärztlichen Beschauer ertheilt worden ist, als hiebevor verordnet; oder wenn irgend eine kranke Person an Bord eines Passagierschiffes oder die Mitglieder seiner Familie nicht ans Land zurückgebracht werden; oder wenn ein Passagier ohne seine vorgängige Einwilligung an irgend einem andern Orte gelandet wird, als wo er dem Fahrt-Vertrage gemäß landen sollte; oder wenn es irgend einem Passagier nicht gestattet wird, an Bord des Schiffes nach dessen Ankunft, für solche Frist und in der Art, wie hiebevor verordnet, zu schlafen und verköstigt zu werden; oder wenn an Bord kein Exemplar der gegenwärtigen Acte gehalten, oder dieselbe nicht auf Verlangen vorgewiesen wird, wie hiebevor verordnet.

Besichtigung. Balken. Decks. Höhe zwischen den Decks. Lagerstellen. Kranken-Zimmer. Abtritte. Zutritt zu den Zwischendecken. Boote, Rettungsbacken, Nachtsignale, Feuerspritzen. Bemannung. Ladung. Austheilung von Lebensmitteln und Wasser. Wassergefäße. Koch und Kochheerde. Arzt. Arzneien. Aerztliche Besichtigung. Rücksendung kranker Passagiere. Widerrechtlich gelandete Passagiere. Unterhalt der Passagiere nach der Ankunft. Exemplare dieser Acte an Bord zu halten.

71.

Strafe auf Verfälschung der Aktenstücke

Und sintemal von Zeit zu Zeit gewisse Formulare von Seiten der besagten Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre ausgegeben werden, zum Gebrauch der Personen, die sich an sie wenden, oder derer, welche unter ihrer Vollmacht verhandeln, wegen Ueberfahrt aus dem Vereinigten Königreiche

um freie Ueberfahrt zu erlangen und auf Annahme eines falschen Namens.

nach den brittischen Colonien ganz oder theilweise auf Kosten der brittischen Staatskasse oder der Colonial-Fonds; und sintemal es rathsam ist, noch vermehrte Sicherheit zu verschaffen gegen falsche Angaben in solchen Formularen, in Heiraths-, Tauf- oder andern als Belege vorgebrachten Scheinen, und gegen Nachahmung oder betrügliche Veränderung irgend einer Unterschrift oder Angabe in solchen Formularen und Scheinen, und gegen Annahme falscher Namen: so sei deßwegen verfügt, daß, wenn irgend Jemand absichtlich eine falsche Darstellung in vorbesagten Formularen oder Scheinen macht, oder irgend eine Unterschrift oder Angabe in solchen Formularen und Scheinen fälschlich nachmacht oder betrüglich ändert, oder sich betrüglich für eine Person ausgibt, welche in solchem Formulare oder Scheine oder in einem von besagten Commissären oder unter ihrer Vollmacht erlassenen Einschiffungsbefehle namhaft gemacht ist; ein solcher soll wegen und in Betracht jedes solchen Vergehens, auf die weiter unten erwähnte Beweisführung hin, einer Buße von nicht mehr als 50, nicht weniger als 2 Pfund Sterling verfallen sein.

72.

Durch wen Strafgelder, Fahrt-, Unterhaltungs- und Entschädigungs-Gelder einzufordern sind.

Alle durch die gegenwärtige Acte auferlegten Strafgelder und Bußen sollen im Vereinigten Königreiche eingeklagt werden durch irgend einen Auswanderungsbeamten oder seinen Gehülfen, oder durch Einen von Ihrer Majestät Zolleinnehmern oder Zollaufsehern oder andern Zollbeamten, der von Ihrer Majestät Zollkommissären bevollmächtigt ist, auf Strafgelder und Bußen in Folge der gegenwärtigen Acte zu klagen, und in jeder von Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen durch irgend einen Auswanderungs-Agenten der Regierung oder durch solchen wie vorbemeldet bevollmächtigten Zolleinnehmer oder Aufseher oder andern Zollbeamten, oder durch jeden Beamten, der schriftlich unter Handzeichen und Siegel des Statthalters solcher Besitzung bevollmächtigt ist, wegen Strafgelder und Bußen in Gemäßheit der gegenwärtigen Acte zu klagen; und Ihrer Majestät Zollkommissäre und jeder solche Statthalter werden hiemit ermächtigt, solche Vollmacht wie vorbesagt zu ertheilen. Und alle durch die gegenwärtige Acte für klagbar erklärten Geldsummen, als Rückgabe von Fahrgeld, Unterhaltungs- oder Entschädigungsgeld, mögen eingeklagt und beigetrieben werden durch jeden Passagier und zu seinem Besten, der durch die gegenwärtige Acte dazu berechtigt ist, oder durch jeden der vorbesagten Beamten im Namen und Interesse und zum Besten irgend eines solchen Passagiers oder beziehungsweise irgend einer Anzahl derselben, und je nachdem der Fall ist, entweder durch eine oder mehrere gerichtliche Anzeigen oder Klagen.

73.

Gerichte zur Aburtheilung über Vergehen und Klagen in Folge der gegenwärtigen Acte.

Alle durch gegenwärtige Acte klagbar gemachten Geldsummen sollen und dürfen eingeklagt und eingefordert werden vor irgend zwei oder mehreren Friedensrichtern, die in dem Theile von Ihrer Majestät Gebiete oder Besitzungen angestellt sind, in welchem das Vergehen begangen worden oder der Grund zur Klage erwachsen ist, oder in welchem der Schuldige oder die verklagte Partei sich gerade befindet, oder welche ihr Amt üben in irgend einer Grafschaft, Stadt oder Ortschaft, die an einem schiffbaren Fluß oder einer Bucht desjenigen Meeres liegt, auf welchem solch Vergehen begangen worden oder der Grund zur Klage entstanden ist; und auf Anzeige oder Klage bei irgend einem, wie vorbemeldet, angestellten Friedensrichter soll dieser eine Vorladung, gemäß der in unten angehängter Schedula J angegebenen Form, an die schuldige oder verklagte Partei erlassen, zu der darin benannten Zeit und Stelle zu erscheinen; und jede solche Vorladung soll der schuldigen oder verklagten Partei behändigt, oder an ihrem letztbekannten Aufenthalts- oder Geschäftsorte, oder an Bord eines Schiffes, zu welchem sie gehören mag, zurückgelassen werden; und wenn selbige Partei nicht demgemäß erscheint, alsdann (nach vorgängigem Beweis des gehörigen Verfahrens bei Ablieferung der Vorladung oder einer Abschrift derselben an die Partei oder an ihrem letztbekannten Aufenthalts- oder Geschäftsorte, oder an Bord eines Schiffes, zu welchem sie gehören mag, an die auf solchem Schiffe die Aufsicht führende Person) mögen zwei solcher, wie vorbesagt, angestellten Richter entweder den Fall in Abwesenheit der Partei anhören und entscheiden, oder einer von ihnen mag seinen Haftsbefehl erlassen, selbige Partei festzunehmen und vor sie oder irgend zwei, wie vorbesagt, angestellte Richter zu führen; oder wenn der Friedensrichter, vor den die Klage gebracht wird, Grund hat, aus eidlicher Anzeige den Verdacht zu schöpfen, daß die Partei sich wahrscheinlich verborgen hält, so mag er solchen Haftsbefehl in erster Instanz ohne vorgängige Vorladung erlassen; und entweder auf Erscheinen der schuldigen oder verklagten Partei oder in deren Abwesenheit, wie vorbesagt, mögen zwei solcher, wie vorbesagt, angestellten Richter den Fall mit oder ohne schriftlicher Anzeige oder Klage hören und entscheiden; und nachdem das Vergehen, oder der Anspruch des Klägers — je wie der Fall sein mag — entweder durch Eingeständniß der fehlbaren oder verklagten Partei oder durch Eid eines oder mehrerer glaubhaften Zeugen erwiesen ist (und die Richter sind hiedurch ermächtigt, die nöthig scheinenden Zeugen aufzufordern und schwören zu lassen), so sollen selbige, wie vorbesagt, angestellten Richter gesetzlich befugt sein, den Schuldigen zu ver-

urtheilen oder über die Klage zu erkennen (solche Verurtheilung oder Erkenntniß soll abgefaßt sein gemäß einem der Verurtheilungs- oder Erkenntniß-Formulare, die in unten angehängter Schedula K enthalten sind, oder soll doch denselben so nahe kommen, als die Umstände des Rechtsfalles es erlauben), und auf jede solche Verurtheilung hin dem Schuldigen zu gebieten, daß er diejenige Geldstrafe bezahle, welche sie, die Richter, für angemessen erachten, und welche nicht die hievevor auferlegten Strafansätze überschreitet; und auf jedes solche Erkenntniß hin der verklagten Partei zu gebieten, daß sie der Partei, welche das Urtheil erlangt hat, die angesprochene Geldsumme, oder so viel davon, als die Richter glauben, daß dem Kläger billig gebühre, und daneben, in jedem Falle, die Gerichtskosten bezahle; und wenn die in solchem Urtheil oder Erkenntniß angesetzten Gelder und Kosten nicht augenblicklich oder in der darin festgestellten Frist bezahlt werden, so sollen zwei solcher, wie vorbesagt angestellten Richter befugt sein, vermittelst eines Haftsbefehls (wenn auch die schriftliche Ausfertigung der Verurtheilung oder des Erkenntnisses, oder irgend eine Abschrift davon, nicht mag behändigt worden sein) die schuldige Partei ins Gefängniß bringen zu lassen, damit sie dort, mit oder ohne Strafarbeit nach dem Ermessen selbiger Richter eingesperrt bleibe für eine Frist von nicht mehr als drei Kalender-Monaten, wenn nämlich solche Gelder und Kosten nicht früher bezahlt und berichtigt werden, wobei immer vorbehalten bleibt, daß in jedem kraft der gegenwärtigen Acte unternommenen Rechtsgange, für welchen hierin kein Formular ausdrücklich vorgesehen ist, es gesetzlich erlaubt sein soll, andere Formulare zu gebrauchen, so genau als es die Umstände erlauben, den Formularen ähnlich, welche in der Schedula zu der Parlamentsacte stehen, so durchgegangen ist in der Sitzung gehalten im 11. und 12. Jahre der Regierung Ihrer jetzt lebenden Majestät, Capitel 43. —

74.

Polizei- oder besoldete Magistrats-Personen und in Schottland die Sheriffs u. s. w. haben dieselbe Gewalt, wie die Friedensrichter.

Jeder Polizeibeamte oder besoldete richterliche Behörde und in Schottland jeder Sheriff oder Steward oder Stellvertreter des Sheriffs oder Stewards innerhalb seines eigenen Amtsbezirkes, soll dieselben und gleiche Vollmachten, Vorrechte und Amtspflichten haben und zur Ausübung solcher und gleicher Gerichtsbarkeit kraft der gegenwärtigen Akte befugt sein, wie sie irgend ein oder zwei Friedensrichter oder Richter bei den kleinen Gerichts-Sitzungen hat oder haben, oder kraft der gegenwärtigen Acte auszuüben befugt ist oder sind; und alle Verhandlungen, Gegenstände und Dinge, welche nach Vorschrift der gegenwärtigen Acte von und vor einem oder zwei Friedensrichtern oder den Richtern bei den kleinen Gerichts-Sitzungen oder sonstwie zu geschehen haben, können gesetzlich auch von und vor jedem Polizeibeamten oder jeder richterlichen Behörde, und in Schottland von und vor jedem Sheriff oder Steward oder dessen Stellvertreter innerhalb seines eigenen Amtsbezirkes geschehen.

75.

Keine Einrede zu gestatten. Die Beweisführung nicht zu kassiren wegen Mangels der Form.

Keine Einrede wider irgend eine kraft der gegenwärtigen Acte gemachte Anzeige, Klage, Vorladung oder Haftbefehl soll erhoben oder zugelassen werden wegen irgend eines angeblichen Mangels in Inhalt oder Form derselben, oder wegen irgend einer Verschiedenheit zwischen dem Inhalt solcher Klage oder Anzeige und des bei Untersuchung derselben vorgebrachten Beweises; nur wenn eine solche Verschiedenheit dem bei der Untersuchung angestellten oder gegenwärtigen Richter oder Richtern von der Art zu sein scheint, daß die so vorgeladene und erscheinende Partei dadurch getäuscht oder mißleitet worden sei, so soll es dem besagten Richter oder den Richtern gesetzlich freistehen, auf eine angemessen scheinende Tagfahrt die Untersuchung der Sache zu vertagen, und unterdessen den Beklagten in solchen sicheren Gewahrsam zu bringen, wie es besagter oder besagte Richter für angemessen erachten, oder ihn auf sein schriftliches Angelöbniß hin, mit oder ohne Bürgschaft, daß er zu festgesetzter Zeit und Stelle erscheinen werde, zu entlassen. Keine Beweisführung, Befehl, Erkenntniß oder anderes Gerichtsverfahren gemäß oder in Verfolgung der gegenwärtigen Acte soll wegen Mangels der Form aufgehoben oder für ungültig erklärt werden.

76.

Verwendung der Strafgelder. — Die Richter mögen der beeinträchtigten Partei Entschädigung aus den Strafgeldern zuerkennen.

Alle durch gegenwärtige Acte aufgelegten Strafgelder sollen, wenn eingetrieben, an die Partei ausbezahlt werden, auf deren Klage sie eingetrieben worden, zum Besten Ihrer Majestät und Dero Nachfolger, und wenn in den Colonien beigetrieben, sollen sie von der die Strafgelder empfangenden Partei in den Colonial-Schatz überliefert werden und einen Theil der allgemeinen Einkünfte der Colonien bilden, und wenn im Vereinigten Königreich eingetrieben, sollen sie überliefert werden an die Colonial-, Land- und Auswanderungs-Commissäre, falls die Partei, auf deren Klage sie eingetrieben worden, ein Auswanderungsbeamter oder dessen Gehülfe war, und an Ihrer Majestät Ober-Zollkommissär, falls die Partei, auf deren Klage sie eingezogen worden, ein Zollbeamter war; und sollen selbige Colonial-, Land- und Auswanderungs-

Commissäre und beziehungsweise Zoll-Commissäre darüber gehörige Rechenschaft geben; und alle solche im Vereinigten Königreiche eingezogenen Strafgelder sollen zu solchen Zwecken und in solcher Art verwandt werden, wie der Lord Oberschatzmeister oder Ihrer Majestät Schatz-Commissäre es von Zeit zu Zeit verfügen und bestimmen. Es bleibt jedoch vorbehalten, daß es den Friedensrichtern, welche solche Bußen zur selben Zeit auflegen, gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, zu verfügen, daß ein Theil derselben, doch nicht mehr als die Hälfte, verwandt werde, um irgend einen Passagier zu entschädigen wegen des Unrechts oder Schadens, den er durch die Handlung oder die Verschuldung, derentwegen solche Buße oder Verfallniß auferlegt worden, mag erlitten haben.

77.

Die Beweislast liegt denen ob, welche behaupten, dieser Acte nicht unterworfen zu sein. — Beweis der Verneinungen.

Wenn bei irgend einer Klage, gerichtlichen Verhandlung, Verfolgung oder sonstigem kraft der gegenwärtigen Acte unternommenen Rechtsverfahren etwa Frage entstehen sollte, ob irgend ein Schiff den Vorschriften der gegenwärtigen Acte, oder irgend einer derselben, unterworfen war oder nicht, so liegt die Beweislast, daß solch Schiff diesen Vorschriften nicht unterworfen war, derjenigen Partei ob, welche die Rechtswohlthat der Ausnahme anspricht, und in Ermangelung solchen Beweises soll, zu jedem solchen Behufe, wie vorbesagt, angenommen und erkannt werden, daß das Schiff in den Bereich der Maßregeln der gegenwärtigen Acte fiel, und es soll darum nicht nöthig sein, in irgend einer Anzeige, Klage, Prozeß oder anderm Gerichtsverfahren irgend eine Ausnahme, Clausel oder Bedingung besonders zu verneinen, welche in irgend einem Abschnitte der gegenwärtigen Acte vorkommt, auf den solche Anzeige, Klage, Prozeß oder anderes Rechtsverfahren begründet wird, noch soll es für den Kläger nöthig sein, die Verneinung zu beweisen, sondern der Beklagte mag seine Behauptung der Ausnahme beweisen, wenn er den Vortheil davon haben will.

78.

Erweis einer Person, daß sie Auswanderungsbeamter ist 2c.

Wenn in einem, kraft dieser Acte vor einem Friedensrichter oder mehreren, erhobenen Rechtshandel, oder bei irgend einer Verhandlung, Klage oder jedwedem anderen Gerichtsverfahren gegen irgend eine Person, wegen irgend einer der gegenwärtigen Acte zuwider oder ihr gemäß verrichteten Handlung, die Frage entstehen sollte, ob Jemand ein Auswanderungsbeamter oder dessen Gehülfe oder ein Zollbeamter sei, so mag der Beweis solcher Thatsache durch den Beamten selbst vermittelst mündlicher Erklärung gegeben werden, und das soll als gesetzlicher und genügender Beweis erachtet werden.

79.

Gerichtlich klagende Passagiere sind keine ungültigen Zeugen.

Ein Passagier, der kraft gegenwärtiger Acte auf eine Geldsumme klagt, welche durch diese Acte als Fahrgeld, Unterhalts- oder Entschädigungs-Geld für klagbar erklärt ist, soll in keinem Rechtsgange zu deren Beitreibung als ungültiger Zeuge geachtet werden, unerachtet dieselbe, wenn beigetrieben, zu seinem eignen Wohl und Nutzen soll verwendbar sein.

80.

Anerbietung von Schadensersatz.

Kein Beschwerdeführender soll auf gerichtlichem Wege gegen irgend einen Auswanderungsbeamten, dessen Gehülfen, Auswanderungs-Agenten der Colonialregierungen oder Zollbeamten oder andere Person, wegen irgend einer in Gemäßheit der gegenwärtigen Acte vorgenommenen Handlung, Vergütung erlangen, wenn eine solche Vergütung bereits vor eingebrachter Klage genügend angeboten worden, oder wenn, nach angebrachter Klage, bei dem Gerichtshofe eine genügende Geldsumme durch den Beklagten oder für denselben einbezahlt worden ist.

81.

Fristbestimmung für Klagen gegen Beamte, die diese Acte vollstrecken. Beklagter mag den allgemeinen Rechtspunkt vorbringen 2c. — Kosten. —

Keine gerichtliche Klage soll gegen irgend einen Auswanderungsbeamten, seinen Gehülfen, Auswanderungs-Agenten der Colonialregierungen, Zollbeamten oder andere Person wegen irgend etwas erhoben werden, das von ihnen in Gemäßheit oder unter Vollmacht der gegenwärtigen Acte gethan worden, bis nach zehn vollen Tagen, nachdem schriftliche Anzeige davon dem vorbesagten Beamten, Agenten oder derjenigen Person gegeben worden, gegen welche man die Klage anzubringen beabsichtigt, noch später als drei Kalender-Monate gleich nach der begangenen Handlung um derentwillen selbige Klage soll anhängig gemacht werden; und jede solche Klage soll an- und eingebracht und untersucht werden, wo der Grund derselben entstanden ist, und an keinem andern Orte; und der Beklagte in solchem Rechtshandel mag bei jeder Tagfahrt, welche darüber gehalten wird, einen Spruch über den allgemeinen Rechtspunkt beantragen, und Beweise dafür, daß er dieser Acte gemäß verfahren habe, so wie auch in Betreff des besonderen Sachverhaltes beibringen; und wenn es sich ergibt, daß der Umstand oder die Sache

gemäß oder kraft der gegenwärtigen Acte geschehen, oder daß die Klage angebracht wurde vor Ablauf der vorbesagten zehn vollen Tage nach gemachter Anzeige davon, oder wenn irgend eine Klage oder gerichtliche Verfolgung nicht begonnen worden ist innerhalb der hiebevor bestimmten Zeitfrist, oder angebracht oder eingeleitet an irgend einem andern Orte als vorbesagt, alsdann soll das Geschwornengericht einen Spruch für den Beklagten in dieser Sache abgeben, und wenn ein Spruch für selbigen Beklagten gegeben worden, oder wenn der Kläger in solchem Rechtshandel mit der Klage ein- für allemal oder angebrachtermaßen abgewiesen wird, oder wenn wegen einer prozeßhindernden Einrede die Entscheidung für den Beklagten ausfällt, alsdann und in jedem der vorbesagten Fälle soll und mag selbiger Beklagter die vollen Proceß- und Anwaltskosten zurückfordern, und soll, um dieselben einzutreiben, gleiche Rechtshülfe haben, wie jeder andere Beklagte wegen seiner Kosten in irgend einem anderen Rechtsfalle.

82.

Fristbeschränkung gesetzlicher Proceduren im Allgemeinen.

Wo keine Zeit ausdrücklich festgesetzt ist, innerhalb welcher irgend eine Klage oder Anzeige über Bruch oder Nichterfüllung irgend einer der Vorschriften gegenwärtiger Acte angebracht und eingegeben werden muß, da soll die Klage angebracht oder die Anzeige eingegeben werden innerhalb zwölf Kalender-Monaten von der Zeit an, wo der Grund der Klage oder beziehungsweise Anzeige entstanden ist, oder falls irgend ein Schiffsbefehlshaber der Uebertreter oder verklagte Theil ist, innerhalb zwölf Kalender-Monaten unmittelbar nach seiner Rückkehr in das Land, wo der Grund der Klage oder Anzeige entstanden ist.

Colonial-Reisen.

83.

Colonial-Reisen: — Begriffsbestimmung des Wortes. —

Und sintemal es rathsam ist, in gewissen Fällen Maßregeln zu treffen für die Ueberfahrt von Seereisenden aus Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, so sei deßhalb verfügt wie folgt: Für die Zwecke der gegenwärtigen Acte bedeutet der Ausdruck „Colonialreise“ jede Fahrt aus irgend einem Hafen oder Platze innerhalb selbiger Besitzungen (ausgenommen die Ländergebiete unter Regierung der Ostindischen Gesellschaft, nach irgend einem Hafen oder Platze, welcher es auch sei, wenn die (weiter unten zu bestimmende) Dauer der Fahrt über drei Tage hinausgeht.

84.

Die gegenwärtige Acte auf Colonialreisen anzuwenden, ausgenommen was sich auf die hierin benannten Punkte bezieht.

Die gegenwärtige Acte soll, so fern dieselbe anwendbar ist, angewandt werden auf alle Schiffe, welche Passagiere auf irgend einer solchen Colonialreise führen, ausgenommen diejenigen Theile der Acte, welche sich auf die folgenden Punkte beziehen, nämlich:

1) Auf die Passagier-Agenten und deren Concession.
2) Auf die Schiffs-Contracte der Passagiere.
3) Auf die Ihrer Majestät zu leistende Caution.
4) Auf die Pflicht, ein Exemplar der gegenwärtigen Acte an Bord zu halten.
5) Auf die Cabinetsbefehle, welche Vorschriften über Reinlichkeit, Ordnung und Luftreinigung geben. —

Wenn eine Colonial-Reise unter drei Wochen dauert, dann diese Acte nicht auf die hier benannten Gegenstände anzuwenden.

Hiebei ist noch festgesetzt: Wenn die vorgeschriebene Dauer irgend einer Colonialreise geringer ist als drei Wochen, alsdann sollen, gerade wie bei den so eben ausgenommenen Puncten, die Maßregeln der gegenwärtigen Acte sich nicht erstrecken noch angewandt werden auf folgende Gegenstände:

Die Fügung und Dicke der Decks.
Die Kojen und Anweisung der Lagerstellen.
Die Höhe zwischen den Decks.
Abtritte, Krankenzimmer.
Licht und Luftzug.
Bemannung.
Passagier-Proviantmeister.
Passagier-Köche und Kochapparat.
Arzt und Arzneikiste.
Unterhalt der Passagiere noch 48 Stunden nach der Ankunft.

Ferner ist bestimmt, daß im Falle solcher Colonialreisen, deren vorgeschriebene Dauer geringer als drei Wochen ist, die Vorschriften der gegenwärtigen Acte nur in Bezug auf Verabreichung des Wassers, nicht aber in Betreff der Austheilung der Lebensmittel, auf diejenigen Passagiere anwendbar sein sollen, welche sich selbst mit Lebensmitteln zu versehen ausgemacht haben.

Statthalter der Colonien dürfen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Länge einer Reise bestimmen und andere Speisen und Arzneimittel festsetzen. — Solche Bekanntmachungen zur Genehmigung oder Verwerfung einzusenden. — Exemplare derselben als Beweisstücke anzunehmen in der Colonie, wo sie mögen vorgelegt werden.

85.

Dem Statthalter jeder von Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen ist es gesetzlich erlaubt, durch öffentliche Bekanntmachung, von ihm zu dem Ende von Zeit zu Zeit ausgehend (und wirksam von dem Erlasse an) zu erklären, was für die Zwecke der gegenwärtigen Acte als die Länge der Reise gelten soll für jedes Schiff, welches Passagiere aus selbiger Besitzung nach irgend einem andern Platze, welcher es sei, mitnimmt; und statt der in gegenwärtiger Acte aufgezählten Artikel an Speisen und Lebensmitteln, andere solche Artikel vorzuschreiben, wie sie ihm ein voller gleichwerther Ersatz für jene zu sein dünken; und ebenso zu erklären, welche Arzneien, ärztliche Instrumente und andere Gegenstände nöthig scheinen mögen zur ärztlichen Behandlung der Passagiere während solcher Colonialreise. Jede solche Bekanntmachung soll durch den Statthalter, von dem sie ausgeht, an Ihre Majestät, vermittelst eines von Dero Staats-Secretären, zu Dero Genehmigung oder Verwerfung übersandt werden, und ein Exemplar solcher Bekanntmachung, aussagend, daß sie unter Handschrift des Statthalters der Colonie, worin sie ergangen ist, und unter dem öffentlichen Siegel selbiger Colonie erlassen sei, soll in jeder andern Colonie, wo sie also vorgewiesen wird, angenommen werden als guter und ausreichender Beweis über den Erlaß und den Inhalt selbiger Bekanntmachung, es sei denn, daß solch Exemplar als unächt erwiesen würde.

Maßregel zur Besichtigung der Schiffe in Colonien und zur Anstellung von Aerzten auf diesen Schiffen.

86.

Dem Statthalter einer jeden solchen Besitzung ist es gesetzlich erlaubt, irgend welche geeignet scheinende Person oder beziehungsweise Personen zu ermächtigen, daß sie über Passagierschiffe, welche aus solchen Besitzungen absegeln, gleiche Besichtigung und Untersuchung anstellen, wie hiebevor verordnet ist, daß es in Betreff der Passagierschiffe, welche aus dem Vereinigten Königreiche absegeln, durch zwei oder mehr gesetzlich befugte Beschauer geschehen soll, und eben so in den Fällen, wo es selbigen Statthalter mag angemessen scheinen, irgend eine dazu befugte Person zu ermächtigen, daß sie als ausübender Arzt an Bord irgend eines zu einer Colonialreise auslaufenden Passagierschiffes practicire.

Vollmacht an den Oberstatthalter von Indien unter Zuziehung seines Rathes, durch irgend eine zu solchem Ende anzunehmende Acte die gegenwärtige Acte auch für Indien gelten zu lassen, — und Vorschriften zu machen in Bezug auf Nahrungsmittel, Passagiere u. s. w. — und zu erklären in welcher Art Strafgelder einzuklagen und einzutreiben sind. — Solche indische Acte mag auf gleiche Weise wie die gegenwärtige in den Colonien zur Geltung gebracht werden.

87.

Die gegenwärtige Acte soll nicht gelten für irgend eines der Ländergebiete oder Plätze unter der Regierung der ostindischen Gesellschaft. Es soll jedoch dem Oberstatthalter von Indien unter Zuziehung seines Rathes gestattet sein, von Zeit zu Zeit durch irgend eine in dieser Absicht anzunehmende Acte, oder durch mehrere, zu erklären, daß die gegenwärtige Acte oder ein Theil derselben gelten soll für die Ueberfahrt von Passagieren aus etwelchen innerhalb selbiger Gebiete liegenden, in solcher Acte oder Acten genau anzugebenden Häfen oder Plätzen nach jedwedem andern ebenfalls in solcher Acte oder Acten genau anzugebenden Platze, und in gleicher Weise in Betreff solcher Reisen andere Speisen und Nahrungsmittel als Ersatz für die hiebevor aufgezählten zu erlauben; auch die Regel zu bestimmen, nach welcher die Länge irgend solcher Reise berechnet und geschätzt werden soll, auch die Personen oder Beamten zu bezeichnen, welche in selbigen Gebieten berechtigt sein sollen, diejenigen amtlichen Vollmachten, Handlungen oder Pflichten zu üben und zu vollziehen, welche weiter oben den Auswanderungs- und Zollbeamten im Vereinigten Königreiche gegeben oder auferlegt sind; auch die Anstellung eines ausübenden Arztes an Bord irgend eines Schiffes zu verfügen, der gesetzlich qualifizirt ist, um als Arzt, Wundarzt oder Apotheker in selbigen Ländergebieten zu practiciren; auch zum Zwecke dieser Acte den für die Passagiere nöthigen Raum, und das Alter, in welchem zwei Kinder gleich einem gesetzlich Erwachsenen sollen betrachtet werden, für solche Schiffe zu bestimmen, welche aus irgend einem Hafen oder Platze innerhalb selbiger Gebiete ausclariren mögen; und eben so zu erklären, in welcher Art und vor welchen Behörden und durch welches Rechtsverfahren die durch gegenwärtige Acte auferlegten Strafgelder oder klagbar erklärten Geldsummen innerhalb jener Gebiete einzuklagen und einzutreiben sind, und zu welchem Gebrauch solche Strafgelder verwandt werden sollen. Und nach Annahme solcher indischen Acte oder Acten, und so lange selbige in Kraft bleibt oder bleiben, sollen alle darin angenommenen Theile der gegenwärtigen Acte Geltung und Anwendung finden auf die Beförderung von Passagieren auf solchen Reisen, welche in der oder den besagten indischen Acten namhaft gemacht sind; und dieselbe soll in Ihrer Majestät sämmtlichen Besitzungen in gleicher Weise wie die Maßregeln der gegenwärtigen Acte in Geltung gebracht werden. Jede solche indische Acte soll der Verwerfung und Zurückweisung unterworfen sein, und in der gleichen Art nach England übersandt und beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden, wie im Falle irgend eines andern vom Oberstatthalter unter Zuziehung seines Rathes gemachten Gesetzes.

Reisen nach dem Vereinigten Königreiche.

88.

Der Befehlshaber jedes Schiffes, das aus irgend einem außereuropäischen Hafen oder Platze Passagiere in das Vereinigte Königreich bringt, soll innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft dem Auswanderungsbeamten oder dessen Gehülfen, oder in deren Abwesenheit dem Oberzollbeamten am Landungshafen, ein von selbigem Befehlshaber unterschriebenes genaues Verzeichniß einliefern, welches Namen, Alter und Beruf aller eingeschifften Passagiere, und eben so den Hafen oder die Häfen, wo dieselben beziehungsweise sich eingeschifft haben mögen, namhaft angibt, und nachweist, ob deren, und welche etwa, auf der Reise gestorben oder geboren sein mögen; und wenn irgend ein Befehlshaber versäumt, solch Verzeichniß abzuliefern, oder wenn dasselbe absichtlich falsch ist, so soll er, auf die weiter oben erwähnte Beweisführung hin, in eine Buße von höchstens 50 Pfund verfallen sein.

Verzeichniß der ins Vereinigte Königreich gebrachten Passagiere vom Schiffsbefehlshaber abzuliefern an den Auswanderungsbeamten. Strafe auf Versäumniß.

89.

Wenn irgend ein Schiff, welches Passagiere aus irgend einem außereuropäischen Platze in das Vereinigte Königreich bringt, eine größere Zahl Personen oder gesetzlich Erwachsener an Bord hat, als nach den im 12. Abschnitte dieser Acte vorgeschriebenen Verhältnissen für die Schiffe, welche Passagiere aus dem Vereinigten Königreiche führen, so soll der Befehlshaber selbigen Schiffes, auf die weiter oben erwähnte Beweisführung hin, in eine Buße verfallen sein von nicht mehr als 5, nicht weniger als 2 Pfund, für jede solche Person oder gesetzlich Erwachsenen, woraus solche Ueberzahl besteht.

Strafe für die Schiffsbefehlshaber, welche mehr Personen an Bord haben als im 12. Abschnitte dieser Acte vorgeschrieben.

90.

Der Befehlshaber eines jeden Passagierschiffes, welches Passagiere aus irgend einem außereuropäischen Platze in das Vereinigte Königreich bringt, soll jedem gesetzlich Erwachsenen während der Reise, eingerechnet die Zeit des etwaigen Aufenthaltes in irgend einem Hafen oder Platze vor Beendigung derselben, reines Wasser nebst guten und gesunden Lebensmitteln verabreichen, alles in unverdorbenem Zustande und in nicht geringerer Menge, als im 32. Abschnitte der gegenwärtigen Acte für solche Passagiere vorgeschrieben ist, welche aus dem Vereinigten Königreiche absegeln, und im Falle irgend einer Verfehlung dagegen soll der Befehlshaber solchen Schiffes, auf die weiter oben erwähnte Beweisführung hin, für jede Uebertretung in eine Buße von höchstens 50 Pfund verfallen sein.

Den ins Vereinigte Königreich gebrachten Passagieren sind die gleichen Lebensmittel und Wasser zu verabreichen, wie in den Schiffen, welche Passagiere aus dem Vereinigten Königreiche mitnehmen. — Strafe wegen Uebertretung.

91.

Die zu dieser Acte gehörigen Formulare sollen als ein Theil derselben angesehen, und alle Randbemerkungen oder andere Anweisungen darin sollen getreulich befolgt und als Gesetz gehalten werden, unter einer Buße von höchstens 10 Pfund auf die Person, welche denselben beziehungsweise zu gehorchen unterläßt.

Die Formulare bilden einen Theil dieser Acte.

NB. Im Original folgen hier die verschiedenen Formulare, auf welche in der vorstehenden Acte Bezug genommen ist.





